

Der Bayerische Ministerpräsident
Nr. B III/3 – 240 – 21 – 1

München, den 14. Februar 1973

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff: **Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungsbehörden**

Beilagen: Verordnung mit Begründung und Gesamtplan

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats übermittle ich die anliegende Verordnung der Staatsregierung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungsbehörden mit der Bitte, die nach Art. 2 Abs. 1 der Landkreisordnung erforderliche Zustimmung des Landtags zu der Verordnung herbeizuführen.

Die Bestimmung der Kreissitze ist Grundlage eines von einem Staatssekretärausschuß erarbeiteten und von der Staatsregierung gebilligten Gesamtplans für die künftige Sitzverteilung der staatlichen Behörden der Unterstufe, den ich als weitere Anlage zur Kenntnisnahme übermittle. Soweit Zentralitätsverluste nicht durch Dislozierung ausgeglichen werden können, sollen sie durch das von der Staatsregierung bereits beschlossene mehrjährige Ausgleichsprogramm für ehemalige Kreisstädte gemildert werden.

Dr. h. c. Goppel

Entwurf einer Verordnung

zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl. S. 367, ber. S. 419) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Regierungsbezirk Oberbayern

Die Namen der Landkreise und die Sitze der Kreisverwaltungen werden in der Reihenfolge des § 3 der Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte – Neugliederungsverordnung – vom 27. Dezember 1971 (GVBl. S. 495) wie folgt bestimmt:

Name des Landkreises	Sitz der Kreisverwaltung
1. Altötting	Altötting
2. Berchtesgadener Land	Bad Reichenhall
3. Bad Tölz-Wolfratshausen	Bad Tölz
4. Dachau	Dachau
5. Ebersberg	Ebersberg
6. Eichstätt	Eichstätt
7. Erding	Erding
8. Freising	Freising
9. Fürstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck
10. Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen
11. Landsberg a. Lech	Landsberg a. Lech
12. Miesbach	Miesbach
13. Mühldorf a. Inn	Mühldorf a. Inn
14. München	München
15. Neuburg-Schrobenhausen	Neuburg a. d. Donau
16. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Pfaffenhofen a. d. Ilm
17. Rosenheim	Rosenheim
18. Starnberg	Starnberg
19. Traunstein	Traunstein
20. Weilheim-Schongau	Weilheim i. OB

§ 2

Regierungsbezirk Niederbayern

Die Namen der Landkreise und die Sitze der Kreisverwaltungen werden in der Reihenfolge des § 8 der Neugliederungsverordnung wie folgt bestimmt:

Name des Landkreises	Sitz der Kreisverwaltung
1. Deggendorf	Deggendorf
2. Freyung-Grafenau	Freyung
3. Kelheim	Kelheim
4. Landshut	Landshut
5. Passau	Passau
6. Regen	Regen
7. Rottal	Pfarrkirchen
8. Straubing-Bogen	Straubing
9. Dingolfing-Landau	Dingolfing

§ 3

Regierungsbezirk Oberpfalz

Die Namen der Landkreise und die Sitze der Kreisverwaltungen werden in der Reihenfolge des § 13 der Neugliederungsverordnung wie folgt bestimmt:

Name des Landkreises	Sitz der Kreisverwaltung
1. Amberg-Sulzbach	Amberg
2. Cham	Cham
3. Neumarkt i. d. OPf.	Neumarkt i. d. OPf.
4. Neustadt a. d. Waldnaab	Neustadt a. d. Waldnaab
5. Regensburg	Regensburg
6. Schwandorf	Schwandorf
7. Tirschenreuth	Tirschenreuth

§ 4

Regierungsbezirk Oberfranken

Die Namen der Landkreise und die Sitze der Kreisverwaltungen werden in der Reihenfolge des § 18 der Neugliederungsverordnung wie folgt bestimmt:

Name des Landkreises	Sitz der Kreisverwaltung
1. Bamberg	Bamberg
2. Bayreuth	Bayreuth
3. Coburg	Coburg
4. Forchheim	Forchheim
5. Hof	Hof
6. Kronach	Kronach
7. Kulmbach	Kulmbach
8. Lichtenfels	Lichtenfels
9. Wunsiedel	Wunsiedel

§ 5

Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Namen der Landkreise und die Sitze der Kreisverwaltungen werden in der Reihenfolge des § 23 der Neugliederungsverordnung wie folgt bestimmt:

Name des Landkreises	Sitz der Kreisverwaltung
1. Ansbach	Ansbach
2. Erlangen-Höchststadt	Erlangen
3. Fürth	Fürth
4. Lauf a. d. Pegnitz	Lauf a. d. Pegnitz
5. Neustadt-Bad Windsheim	Neustadt a. d. Aisch
6. Roth	Roth b. Nürnberg
7. Weißenburg-Gunzenhausen	Weißenburg i. Bay.

§ 6

Regierungsbezirk Unterfranken

Die Namen der Landkreise und die Sitze der Kreisverwaltungen werden in der Reihenfolge des § 28 der Neugliederungsverordnung wie folgt bestimmt:

Name des Landkreises	Sitz der Kreisverwaltung
1. Aschaffenburg	Aschaffenburg
2. Bad Kissingen	Bad Kissingen
3. Rhön-Grabfeld	Bad Neustadt a. d. Saale
4. Haßberge	Haßfurt
5. Kitzingen	Kitzingen
6. Miltenberg	Miltenberg
7. Mittelhain	Karlstadt
8. Schweinfurt	Schweinfurt
9. Würzburg	Würzburg

§ 7

Regierungsbezirk Schwaben

Die Namen der Landkreise und die Sitze der Kreisverwaltungen werden in der Reihenfolge des § 33 der Neugliederungsverordnung wie folgt bestimmt:

Name des Landkreises	Sitz der Kreisverwaltung
1. Aichach-Friedberg	Aichach
2. Augsburg	Augsburg
3. Dillingen a. d. Donau	Dillingen a. d. Donau
4. Günzburg	Günzburg
5. Neu-Ulm	Neu-Ulm
6. Lindau (Bodensee)	Lindau (Bodensee)
7. Ostallgäu	Markttoberdorf
8. Unterallgäu	Mindelheim
9. Donau-Ries	Donauwörth
10. Oberallgäu	Sonthofen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Allgemeine Begründung

1. Verfahren

Die Verordnung zur Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte – Neugliederungsverordnung – vom 27. Dezember 1971 (GVBl. S. 495) hat nach § 36 die Namen der Landkreise und die Sitze der Kreisverwaltungen nur vorläufig festgesetzt, um den neuen Kreistagen Gelegenheit zu geben, sich vor der endgültigen Bestimmung von Name und Sitz zu äußern. Das Staatsministerium des Innern hat die neuen Kreistage im Auftrag der Staatsregierung nach Art. 2 Abs. 1 LKrO angehört. Mit Schreiben vom 15. Juni 1972 wurden den Landkreisen die für die Bestimmung des Namens des Landkreises und des Sitzes der Kreisverwaltung wesentlichen Gesichtspunkte bekanntgegeben; die Kreistage sollten im Rahmen ihrer Stellungnahme auf die vorläufig festgesetzten Namen und Sitze eingehen und Änderungsvorschläge begründen. Das Anhörungsverfahren endete am 1. November 1972; dessenungeachtet lagen der Willensbildung der Staatsregierung auch diejenigen Stellungnahmen zugrunde, die nach diesem Zeitpunkt abgegeben wurden.

2. Grundsätze für die Entscheidung

Die Staatsregierung hat vor ihrer Entscheidung die Vorschläge der Kreistage eingehend gewürdigt und den Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Sie hat sich dabei von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a) Name des Landkreises

Der Name soll den Landkreis möglichst kurz und treffend bezeichnen:

Der Kreissitz ist für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben im Landkreis von Bedeutung; der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, ist deshalb – entsprechend der bisherigen Lösung – als Name des Landkreises besonders geeignet.

Andere Namen müssen einen starken inneren Bezug zum gesamten Landkreis oder zu wesentlichen Teilen des Kreisgebietes haben. Danach kommen Namen in Betracht, die an die geographische Lage des Kreisgebiets oder an seine Vergangenheit anknüpfen. Landschaftsnamen, die über das Kreisgebiet hinausgehen, dürfen berechnete Interessen Dritter nicht beeinträchtigen. Von allgemeinen Landschaftsbezeichnungen ist abzusehen, wenn die Gefahr von Verwechslungen besteht.

b) Sitz der Kreisverwaltung

Für die Bestimmung des Kreissitzes sind insbesondere folgende Maßstäbe von Bedeutung:

Zentralität der Kreisstadt (geographische Lage, Verkehrszentralität, Wirtschaftszentralität, Verteilung der Bevölkerung im Kreisgebiet);

Integration des Landkreises (Verflechtung der Kreisstadt mit dem Landkreis; Bedeutung der Kreisstadt in wirtschaftlicher, kultureller und historischer Hinsicht; Eignung als Behördensitz);

Bedeutung des Kreissitzes für die Struktur der Kreisstadt und die Entwicklung des Kreisgebiets;

Unterbringung des Landratsamts (Unterbringungsmöglichkeiten in der Kreisstadt oder an anderen Orten; Nutzung bisheriger Dienstgebäude; Umsetzungskosten für Bedienstete).

Eine allgemeingültige Rangfolge der Maßstäbe läßt sich nicht aufstellen, zumal die einzelnen Kriterien einander zum Teil widersprechen. Darüber hinaus haben sie – be-

wertet aus den örtlichen Gegebenheiten heraus – im Einzelfall oft unterschiedliches Gewicht. Bei der Abwägung der einzelnen Argumente hat die Staatsregierung nicht nur den derzeitigen Zustand, sondern auch künftige oder wünschenswerte Entwicklungen berücksichtigt.

3. Ausgleich von Zentralitätsminderungen

Die Staatsregierung ist bemüht, Zentralitätsminderungen von Städten, die durch die Verlegung des Kreissitzes betroffen werden, soweit wie möglich auszugleichen. Nach eingehenden Untersuchungen des Interministeriellen Ausschusses zur Behandlung von Folgewirkungen der Gebietsreform erscheinen hierfür insbesondere Maßnahmen zur allgemeinen Strukturverbesserung geeignet, soweit nicht durch die Dislozierung von Fachbehörden ein Ausgleich geschaffen werden kann.

Der Zentralitätsausgleich durch Dislozierung von Fachbehörden wird im Rahmen der Neueinteilung der staatlichen Dienstbezirke durchgeführt werden.

Auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse des Interministeriellen Ausschusses hat die Staatsregierung am 17. Oktober 1972 beschlossen, Zentralitätsminderungen nach einem mehrjährigen, jährlich fortzuschreibenden Strukturförderungsprogramm für ehemalige Kreisstädte auszugleichen. Dieses Programm ist bereits 1972 angelaufen. In 39 Städten werden 79 Ausgleichsmaßnahmen mit Zuschüssen aus Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von etwa 10,9 Mio. DM und durch zinsgünstige Darlehen in Höhe von 4,7 Mio. DM zusätzlich zu der üblichen Grundfinanzierung aus öffentlichen Mitteln gefördert. Im Jahre 1973 werden etwa 31 Mio. DM zusätzlicher Förderungsmittel zur Verfügung gestellt. Für die Dauer des Mehrjahresprogramms fördern die Ministerien außerdem im Rahmen ihrer laufenden Programme zeitlich und – im Rahmen der geltenden Richtlinien – der Höhe nach bevorzugt strukturverbessernde Maßnahmen in Orten, die eine Zentralitätsminderung erleiden. Ferner ist in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vorgesehen, daß für Städte, die den Kreissitz verlieren, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden der Hauptansatz für die Dauer des Mehrjahresprogramms mindestens nach der Einwohnerzahl berechnet wird, die diese Städte am 31. Dezember 1971 hatten.

Einzelbegründung

Vorbemerkung:

Die Einzelbegründungen sind in engem Zusammenhang mit den vorstehenden allgemeinen Ausführungen zu sehen. Es wird deshalb darauf verzichtet, im Einzelfall Aussagen zu wiederholen, die sich bereits aus der allgemeinen Begründung ergeben. Das gilt insbesondere für die der Entscheidung zugrunde gelegten Maßstäbe und den Ausgleich von Zentralitätsminderungen.

Regierungsbezirk Oberbayern

Zu § 1 Nr. 1 – Landkreis Altötting

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Altötting zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Altötting als Kreissitz aus, weil sie verkehrsgünstig im geographischen Mittelpunkt des Landkreises gelegen ist, schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war und über ein modernes Landratsamtsgebäude verfügt.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Altötting“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll dieser Name beibehalten werden. Die Staatsregierung hält am Namen Altötting fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist. Der Name Altötting bietet sich auch deshalb an, weil schon der bisherige Landkreis diesen Namen getragen hat und der neue Landkreis im wesentlichen dasselbe Gebiet umfaßt.

Zu § 1 Nr. 2 – Landkreis Berchtesgadener Land

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Bad Reichenhall zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (34 : 26 Stimmen) für die Stadt Freilassing als Kreissitz ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an dem Kreissitz Bad Reichenhall fest, weil die bisher kreisfreie Stadt für den neuen Landkreis die größte Zentralität aufweist und aufgrund ihrer hervorragenden Stellung in wirtschaftlicher, kultureller und historischer Hinsicht die Gewähr für die rasche Integration des Kreisgebiets bietet.

Die Stadt Bad Reichenhall liegt geographisch im Mittelpunkt des neuen Landkreises. Ihre Lage zu den Bevölkerungsschwerpunkten im Kreisgebiet ist ebenfalls günstig. Während im Raum zwischen Bad Reichenhall und Freilassing etwa 45 000 Bürger wohnen, leben in den Gebietsteilen nördlich der Stadt Freilassing etwa 16 600 und südlich der Stadt Bad Reichenhall etwa 26 000 Einwohner.

Dieser Verteilung der Bevölkerung entspricht es, daß der Kreisbürger zum Kreissitz Bad Reichenhall auf der Straße nur durchschnittlich 14,6 km zurücklegen muß, während er zu einem Kreissitz Freilassing durchschnittlich 18,6 km Wegstrecke benötigte. In der Bahn- und Straßenerschließung sind beide Städte etwa gleich zu bewerten. Freilassing hat als Eisenbahnknotenpunkt zwar gewisse Vorteile, doch wiegt der Umstand, daß die Stadt D-Zug-Station ist, für die Verkehrserschließung innerhalb des Landkreises nicht so schwer, weil es hierfür in erster Linie auf die Verbindung mit Nahverkehrszügen ankommt.

Beide Städte sollen als Mittelzentrum eingestuft werden. Während die zentralörtliche Bedeutung des künftigen Mittelzentrums Freilassing auf einem starken gewerblich-industriellen Sektor beruht, wird die hohe Einstufung von Bad Reichenhall durch die überragende Dienstleistungsfunktion als Fremdenverkehrsort und als Behördenzentrum gerechtfertigt. Nicht zuletzt auf diese Funktionsteilung ist es zurückzuführen, daß Bad Reichenhall für den neuen Landkreis eine besondere Aufgabe erfüllen wird. Der Landkreis zählt zu den klassischen Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands. Zu seinen Hauptaufgaben wird es gehören, auch im Norden des Kreisgebiets Fremdenverkehrseinrichtungen auszubauen. Der Fremdenverkehr findet in der Stadt Bad Reichenhall ein gewachsenes Zentrum vor, das mit einem dominierenden tertiären Sektor (74 Prozent) in der Lage sein wird, den besonderen Bedürfnissen der Wirtschaft des Landkreises entgegenzukommen; demgegenüber wird der Raum um Freilassing mit den Industriestandorten Freilassing und Ainring diese Integrationskraft nicht aufweisen. Die Integrationswirkung Bad Reichenhalls beruht jedoch nicht nur auf der Wirtschaftsstruktur der Stadt. Die kulturelle und historische Bedeutung der Stadt, ihr Gepräge als Staatsbad und Fremdenverkehrsort lassen Bad Reichenhall in besonderer Weise geeignet erscheinen, dem neuen Fremdenverkehrslandkreis Mittelpunkt und Verwaltungssitz zu sein; zümal die Stadt bereits Sitz zahlreicher Behörden ist.

Die Unterbringung der Kreisverwaltung erfordert sowohl in Bad Reichenhall als auch in Freilassing die Errichtung eines Neubaus. In Freilassing sind am Bahnhof und im Bereich des geplanten Stadtzentrums je ein geeigneter Bauplatz vorhanden. Die Stadt hat sich bereit erklärt, dem Landkreis eine entsprechende Fläche im Stadtzentrum kostenlos für den Neubau des Landratsamtes zur Verfügung zu stellen. In Bad Reichenhall kommen ebenfalls mehrere Bauplätze für ein neues Landratsamtsgebäude in Betracht, von denen das Gelände im Gebiet Mayerhof (Bad Reichenhall-Nord) besonders geeignet erscheint. Dieses Gelände schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage an und ist so ausgedehnt, daß erforderlichenfalls weitere Behörden untergebracht werden könnten. Die Verbindung mit neu zu planenden Wohn- und Sondergebieten wäre möglich. Die Verkehrsanbindung ist gegeben, ohne daß der innerstädtische Verkehr Bad Reichenhalls spürbar zusätzlich belastet wird; sie wird durch den Ausbau des geplanten Verkehrsverteilers Reichenhall-Nord weiter verbessert werden. Der Standort liegt etwa 1500 m vom Hauptbahnhof Bad Reichenhall entfernt; zur Zeit befinden sich die Haltestellen von zwei Buslinien des innerstädtischen Verkehrs in unmittelbarer Nähe.

Die Abwägung führt zu dem Ergebnis, daß Bad Reichenhall als Kreissitz vorzuziehen ist. Das Interesse von Freilassing, durch die Errichtung eines Landratsamtes (und Rathauses) der Stadt ein funktionales städtebauliches Zentrum zu geben, muß hinter den Belangen des Gesamtkreises zurückstehen, die eindeutig für den Kreissitz in Bad Reichenhall sprechen. Nach Auffassung der Staatsregierung wird der Kreissitz Bad Reichenhall von der Mehrheit der Bevölkerung des neuen Landkreises anerkannt werden; aus dem Beschluß des Kreistags läßt sich das Gegenteil nicht herleiten.

Der Markt Berchtesgaden und die Stadt Laufen kommen wegen ihrer Randlage im neuen Landkreis und der bestehenden Verkehrsverbindungen als Kreissitz nicht in Betracht.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat den Landkreis nach dem vorläufigen Kreissitz „Bad Reichenhall“ benannt. Als Alternativen wurden bereits 1971 die Namen „Berchtesgaden“, „Berchtesgadener Land“ und „Rupertwinkel“ erörtert. Der Kreistag hat im Anhörungsverfahren den Namen „Berchtesgaden“ vorgeschlagen (56 : 4 Stimmen); über die aus der Mitte des Kreistages zur Diskussion gestellten Alternativen „Berchtesgadener Land“ und „Bad Reichenhall-Berchtesgaden“ wurde nicht abgestimmt.

Die Staatsregierung entscheidet sich für den Namen „Berchtesgadener Land“. Damit soll dem Beschluß des Kreistags soweit wie möglich entgegengekommen werden, zumal aus der regen Diskussion vor der Kreistagssitzung zu entnehmen ist, daß die Mehrheit des Kreistags wie auch die Bevölkerung diese Bezeichnung dem vorläufigen Namen „Bad Reichenhall“ vorziehen.

Der Name Berchtesgaden kommt für den neuen Landkreis mit Sitz der Kreisverwaltung in Bad Reichenhall aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Der Name soll den Landkreis möglichst kurz und treffend bezeichnen; er darf nicht Anlaß zu Mißverständnissen und Unklarheiten sein. Der Name Berchtesgaden ist im Rechtsgebrauch der geschichtliche Name des Marktes Berchtesgaden. Da die Mehrzahl der bayerischen Landkreise auch in Zukunft nach dem Kreissitz benannt sein wird, würde der Name Berchtesgaden zu der irrigen Vorstellung Anlaß geben, der Markt Berchtesgaden sei nach wie vor Sitz des Landratsamtes. Daraus ergäben sich nicht nur erhebliche Schwierigkeiten für die Verwaltung, sondern auch für den Bürger.

Der Landschaftsname Berchtesgadener Land knüpft an das ehemalige Stiftsland Berchtesgaden an, dessen historische Bedeutung auch noch in der Gegenwart fortwirkt. Dieses Stiftsland umfaßte seinerzeit das Gebiet der Fürstpropstei Berchtesgaden und reichte bis nach Bayerisch Gmain, also vor die Tore der Stadt Bad Reichenhall. Der Begriff ist somit in erster Linie historisch bestimmt. Im Sprachgebrauch des letzten Jahrzehnts ist jedoch eine starke Tendenz zu beobachten, diesen Namen auch auf weitere Teile des Landkreises auszudehnen. Der Name Berchtesgadener Land erfaßt somit heute etwa die südliche Hälfte des neuen Kreisgebiets. Die Ausstrahlungskraft, die der mit einer außergewöhnlichen Landschaft verbundene Name Berchtesgadener Land hat, rechtfertigt es, den neuen Landkreis nach diesem, die Eigenart des gesamten Kreises prägenden Gebietsteil zu benennen.

Die Staatsregierung weicht deshalb von dem Grundsatz ab, den Landkreis nach dem Ort zu benennen, der Sitz der Kreisverwaltung ist. Die ansonsten erörterten Alternativen fallen gegenüber dem Namen Berchtesgadener Land ab. Der Name „Rupertwinkel“ erfaßt nur Teile des neuen Landkreises und geht über das Kreisgebiet und den Hohheitsbereich des Freistaates Bayern weit hinaus; die Doppelbezeichnung „Bad Reichenhall-Berchtesgaden“ erscheint mehr als unvollkommene Beschreibung des Landkreises denn als Name, zumal er den Laufener Gebietsteil unerwähnt läßt.

Zu § 1 Nr. 3 – Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Bad Tölz zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Die Stadt Wolfratshausen ist in der Begründung als Alternative genannt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (46 : 13 Stimmen) für die Stadt Bad Tölz ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Kreissitz Bad Tölz fest, weil die Stadt zentral im Kreisgebiet liegt, kulturell und geschichtlich von Bedeutung ist und aus landesplanerischer Sicht der Stärkung durch den Kreissitz bedarf. Die Stadt Wolfratshausen ist wegen ihrer Randlage als Kreissitz weniger gut geeignet. Ihre weitere Entwicklung ist auch ohne Landratsamt gesichert, zumal der Nahbereich Wolfratshausen/Geretsried sich zu einem weitgehend eigenständigen Zentrum entwickelt hat und in der Lage ist, im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß dem gesamten Raum neue Impulse zu geben.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Bad Tölz“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (38 : 21 Stimmen) für den Namen „Bad Tölz-Wolfratshausen“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil die Eigenart des neuen Landkreises wesentlich auch durch die Gebietsteile aus dem bisherigen Landkreis Wolfratshausen bestimmt wird. Der Raum Wolfratshausen/Geretsried war der nach Fläche, Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft bedeutendere Teil des früheren Landkreises Wolfratshausen; er ist auch im neuen Landkreis von erheblichem Gewicht.

Zu § 1 Nr. 4 – Landkreis Dachau

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Dachau zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem

einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Dachau als Kreissitz aus, weil sie eindeutig das Zentrum des neuen Landkreises ist und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Dachau“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Dachau fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Zu § 1 Nr. 5 – Landkreis Ebersberg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Ebersberg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Ebersberg als Kreissitz aus, weil sie zentral im Kreisgebiet gelegen ist, schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war und über ein erst 1969 fertiggestelltes neues Landratsamtsgebäude verfügt.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Ebersberg“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Ebersberg fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist. Der Name Ebersberg bietet sich auch deshalb an, weil der Landkreis schon bisher diesen Namen führte und in seinem Zuschnitt nur geringfügig verändert wurde.

Zu § 1 Nr. 6 – Landkreis Eichstätt

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Eichstätt zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (35 : 21 Stimmen) für den Kreissitz Eichstätt ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung in Eichstätt fest. Die Stadt ist aufgrund ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und historischen Bedeutung als Sitz der Kreisverwaltung gut geeignet. Ihre weitere Stärkung ist erforderlich, weil in der monozentrischen Region Ingolstadt zentrale Orte vorhanden sein müssen, welche die Stadt Ingolstadt in ihrer Funktion als mögliches Oberzentrum ergänzen und Ballungstendenzen frühzeitig entgegenwirken. Der Kreissitz Eichstätt entspricht damit dem Gliederungsprinzip, das der Landkreisreform im Raum Ingolstadt zugrunde liegt.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Eichstätt“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (34 : 21 Stimmen) für den Namen „Altmühl-Donau“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am vorläufigen Namen des Landkreises fest. Die vom Kreistag vorgeschlagene Bezeichnung wäre für das Kreisgebiet ungenau und nicht treffend. Die Donau berührt den Landkreis nur im südöstlichen Grenzbereich in den Gemeinden Großmehring und Pförring auf einer kurzen Strecke. Die Altmühl durchfließt mehrere bayerische Landkreise, bis sie bei Kelheim in die Donau mündet. Wenn überhaupt ein Gebiet durch die Verbindung von Altmühl und Donau gekennzeichnet werden könnte, so wäre es das Mündungsgebiet der Altmühl zwischen Riedenburg und Kelheim, das im Landkreis Kelheim liegt. Demgegenüber spricht die Bedeutung der Stadt Eichstätt in kulturhistorischer Sicht und als Sitz der Kreisverwaltung dafür, nach ihr auch den Landkreis zu benennen.

Zu § 1 Nr. 7 – Landkreis Erding

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Erding zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Erding als Kreissitz aus, weil sie der wirtschaftliche und verkehrsmäßige Mittelpunkt des neuen Landkreises ist und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Erding“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Erding fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Zu § 1 Nr. 8 – Landkreis Freising

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Freising zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Freising als Kreissitz aus, weil die bisher kreisfreie Stadt Zentrum des neuen Landkreises ist und seit jeher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Freising“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Freising fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 1 Nr. 9 – Landkreis Fürstenfeldbruck

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Fürstenfeldbruck zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Fürstenfeldbruck als Kreissitz aus, weil sie das Zentrum des im wesentlichen erhalten gebliebenen Landkreises ist, schon

bisher Sitz der Kreisverwaltung war und der Neubau eines Landratsamtsgebäudes in der Stadt vor der Vollendung steht.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Fürstenfeldbruck“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Fürstenfeldbruck fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Zu § 1 Nr. 10 – Landkreis Garmisch-Partenkirchen

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat den Markt Garmisch-Partenkirchen zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für den Markt Garmisch-Partenkirchen als Kreissitz aus, weil er sowohl bevölkerungsmäßig als auch in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht den Schwerpunkt des neuen Landkreises bildet und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Garmisch-Partenkirchen“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden. Der Vorschlag, dem Namen des Landkreises die Bezeichnung „Werdenfelser Land“ anzufügen, wurde vom Kreistag abgelehnt.

Die Staatsregierung hält am Namen Garmisch-Partenkirchen fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis treffend bezeichnet. Hinzu kommt, daß dieser Name durch Fremdenverkehr und Wintersport weltbekannt geworden ist.

Zu § 1 Nr. 11 – Landkreis Landsberg a. Lech

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Landsberg a. Lech zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Landsberg a. Lech als Kreissitz aus, weil sie nach Bevölkerung und Wirtschaftskraft der Schwerpunkt des Landkreises ist, verkehrsgünstig liegt und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Landsberg a. Lech“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Landsberg a. Lech fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Zu § 1 Nr. 12 – Landkreis Miesbach

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Miesbach zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach

dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Miesbach als Kreissitz aus, weil sie zentral im Kreisgebiet gelegen ist und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Miesbach“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Miesbach fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet. Hinzu kommt, daß der bisherige Landkreis Miesbach in seinem bisherigen Zuschnitt kaum verändert wurde.

Zu § 1 Nr. 13 – Landkreis Mühldorf a. Inn

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Mühldorf a. Inn zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Mühldorf a. Inn als Kreissitz aus, weil sie trotz ihrer geographischen Randlage von allen Teilen des Kreisgebiets aus gut erreichbar ist, zentrale Funktionen wahrnimmt und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Mühldorf a. Inn“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Mühldorf a. Inn fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis treffend bezeichnet.

Zu § 1 Nr. 14 – Landkreis München

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Landeshauptstadt München zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Landeshauptstadt München als Kreissitz aus, weil das Oberzentrum der funktionale Mittelpunkt des neuen Landkreises ist, der die Landeshauptstadt kragenförmig umschließt. Außerdem besteht zur Zeit eine andere Lösungsmöglichkeit nicht.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „München“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen München fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet. Das gilt angesichts der engen funktionalen Beziehungen zwischen der Landeshauptstadt und dem Landkreis München in besonderem Maß.

Zu § 1 Nr. 15 – Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Neuburg a. d. Donau zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Neuburg a. d. Donau als Kreissitz aus. Die bisher kreisfreie Stadt ist aufgrund ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und historischen Bedeutung und wegen ihrer günstigeren geographischen Lage im Kreisgebiet der Stadt Schrobenhausen als Kreissitz vorzuziehen.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Neuburg a. d. Donau“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (28 : 19 Stimmen) für den Namen „Neuburg-Schrobenhausen“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil die Gebietsteile des bisherigen Landkreises Schrobenhausen für den neuen Landkreis wesentlich sind und es vertretbar erscheint, im Namen des Landkreises auf diesen Umstand hinzuweisen.

Zu § 1 Nr. 16 – Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (46 : 3 Stimmen) beschlossen, der Staatsregierung die Beibehaltung des Kreissitzes zu empfehlen.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm aus, weil sie verkehrsgünstig liegt, die größte und bedeutendste Stadt im Landkreis ist und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Pfaffenhofen a. d. Ilm“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (46 : 3 Stimmen) für die Beibehaltung des Namens ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen Pfaffenhofen a. d. Ilm fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 1 Nr. 17 – Landkreis Rosenheim

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Rosenheim zum Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (55 : 4 Stimmen) für die Stadt Rosenheim als Kreissitz ausgesprochen.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil das mögliche Oberzentrum Rosenheim die ehemaligen Kreisstädte Bad Aibling und Wasserburg a. Inn an Bedeutung und Zentralität erheblich übertrifft und wesentlich verkehrsgünstiger als diese gelegen ist.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Rosenheim“ festgelegt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (55 : 4 Stimmen) empfohlen, diesen Namen beizubehalten.

Die Staatsregierung hält am Namen Rosenheim fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 1 Nr. 18 – Landkreis Starnberg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Starnberg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Starnberg als Kreissitz aus, weil sie auch das Zentrum des neuen Landkreises ist und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Starnberg“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Starnberg fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 1 Nr. 19 – Landkreis Traunstein

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Traunstein zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Traunstein als Kreissitz aus, weil sie die größte und bedeutendste Stadt im Landkreis ist, äußerst verkehrsgünstig liegt und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Traunstein“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Traunstein fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Zu § 1 Nr. 20 – Landkreis Weilheim-Schongau

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Weilheim i. OB zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (29 : 27 Stimmen) empfohlen, am vorläufigen Kreissitz festzuhalten.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Weilheim i. OB als Kreissitz aus, weil sie für die Mehrheit der Kreisbevölkerung zentraler und verkehrsgünstiger gelegen ist als die Stadt Schongau. Der Kreissitz Weilheim i. OB wird deshalb die Integration des neuen Landkreises fördern.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Weilheim i. OB“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (47 : 9 Stimmen) für den Namen „Weilheim-Schongau“ ausgesprochen. Als Alternative ist der Name „Pfaffenwinkel“ erörtert worden.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil im neuen Landkreis im wesentlichen die früheren Landkreise Weilheim i. OB und Schongau zusammengefaßt sind und beide Gebietsteile den neuen Landkreis prägen. Die Alternative „Pfaffenwinkel“ kommt nicht in Betracht, da sie zu ungenau und überregional zu wenig bekannt ist.

Regierungsbezirk Niederbayern

Zu § 2 Nr. 1 – Landkreis Deggendorf

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Deggendorf zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Deggendorf als Kreissitz aus, weil sie zentral am Schnittpunkt der wichtigsten Verkehrswege liegt, als vorgesehenes Mittelzentrum Versorgungsfunktionen für das gesamte Kreisgebiet wahrnimmt und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Deggendorf“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Deggendorf fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Zu § 2 Nr. 2 – Landkreis Freyung-Grafenau

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Freyung zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Freyung aus, weil sie verkehrsgünstig in der geographischen Mitte des Landkreises liegt, als geplantes Mittelzentrum die größte Zentralität im Landkreis hat und schon bisher Sitz eines Landratsamtes war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Freyung“ festgelegt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (33:15 Stimmen) beschlossen, der Staatsregierung den Namen Freyung-Grafenau vorzuschlagen.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil der neue Landkreis auch das gesamte Gebiet des früheren Landkreises Grafenau umfaßt.

Zu § 2 Nr. 3 – Landkreis Kelheim

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Kelheim zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt.

Die Mehrheit des Kreistags (46:11 Stimmen) hat sich für diese Lösung eingesetzt. Eine Minderheit bevorzugt die Stadt Abensberg.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Kelheim aus, weil sie trotz ihrer geographischen Randlage von allen Teilen des Landkreises gut erreicht werden kann, nach Bevölkerung und wirtschaftlichem Gewicht die bedeutendste Stadt im Kreisgebiet ist und schon bisher Sitz eines Landratsamtes war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Kelheim“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Kelheim fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Zu § 2 Nr. 4 – Landkreis Landshut

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Landshut zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Landshut als Kreissitz aus, weil sie zentral und verkehrsgünstig liegt. Sie ist ein Mittelpunkt mit hoher Ausstrahlungskraft und schon bisher Sitz eines Landratsamtes sowie zahlreicher Fachbehörden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Landshut“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Landshut fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet; die Stadt Landshut ist auch für den neuen Landkreis das beherrschende Zentrum.

Zu § 2 Nr. 5 – Landkreis Passau

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Passau zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Passau aus, weil sie aufgrund ihrer zentralen geographischen Lage und der von ihr ausgehenden strahlenförmigen Verkehrerschließung von allen Teilen des Landkreises gut erreichbar ist, zentrale Funktionen für das gesamte Kreisgebiet wahrnimmt und schon bisher Sitz eines Landratsamtes war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Passau“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Passau fest, weil der Name des Kreissitzes den Landkreis kurz und treffend bezeichnet; die Stadt Passau ist auch für den neuen Landkreis das beherrschende Zentrum.

Zu § 2 Nr. 6 – Landkreis Regen

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Regen zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Die Stadt Viechtach ist in der Begründung als Alternative genannt. Der Kreistag hat sich einstimmig für die Stadt Regen ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am vorläufigen Kreissitz fest. Die Stadt Regen liegt zwar geographisch nicht ganz zentral im Kreisgebiet, ist aber dank ihrer Lage im Schnittpunkt der Bundesstraßen 11 und 85 von allen Teilen des Landkreises gut erreichbar. Der Stadt Viechtach ist sie wegen ihrer günstigen Verkehrslage und ihrer höheren Zentralität vorzuziehen.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Regen“ festgelegt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (27 : 21 Stimmen) empfohlen, den bisherigen Namen beizubehalten.

Die Staatsregierung spricht sich für den Namen Regen aus. Damit wird der Beziehung des Gesamttraums zum Kreissitz und dem gleichnamigen Fluß Rechnung getragen.

Zu § 2 Nr. 7 – Landkreis Rottal

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Pfarrkirchen zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt.

Der Kreistag hat mit Mehrheit (43 : 13 Stimmen) empfohlen daran festzuhalten.

Die Staatsregierung spricht sich in Würdigung des Kreistagsbeschlusses für die Stadt Pfarrkirchen als Kreissitz aus, zumal sie zentral und verkehrsgünstig gelegen ist und schon bisher Sitz eines Landratsamtes war. Die Stadt Eggenfelden war zwar bisher ebenfalls Kreissitz und weist die gleiche Gesamtzentralität wie die Stadt Pfarrkirchen auf; beide Städte sollen als Mittelzentrum eingestuft werden. Der Stadt Pfarrkirchen ist jedoch wegen ihrer etwas günstigeren geographischen Lage und der besseren Verkehrsverbindungen der Vorzug zu geben.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat den Landkreis nach dem Rottal benannt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (48 : 9 Stimmen) für den Namen „Rottal-Inn“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen Rottal fest, weil dieser Name den Landkreis treffend bezeichnet. Das Rottal geht zwar über das Gebiet des Landkreises nicht unwesentlich hinaus; es erstreckt sich auch auf die Landkreise Mühldorf a. Inn und Passau. Während die Rott in diesen Landkreisen aber nur durch Randgebiete fließt, durchzieht sie das neue Kreisgebiet insgesamt. Ihr Tal bildet seine Hauptachse in westöstlicher Richtung. Das Rottal ist als geographischer Begriff und als Bezeichnung für eine historisch gewachsene Einheit auch wohlbekannt. Der vom Kreistag vorgeschlagene Name Rottal-Inn erscheint demgegenüber weniger geeignet: Dieser Name berücksichtigt zwar die Bedeutung des im Inn liegenden Gebietsteils, bringt aber den westlichen und nördlichen Teil des Landkreises nicht zur Geltung, der vom Kollbachtal geprägt wird.

Zu § 2 Nr. 8 – Landkreis Straubing-Bogen

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Straubing zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. In der Begründung ist ausgeführt, daß auch die Stadt Bogen als

Kreissitz in Betracht komme. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (44 : 3 Stimmen) für die Stadt Straubing ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Straubing als Kreissitz fest, weil sie im verkehrsgeographischen Mittelpunkt des Landkreises liegt, das wirtschaftliche Zentrum ist und über ein neues Landratsamtsgebäude verfügt, das un schwer erweitert werden kann. Hinzu kommt, daß die Bestimmung der Stadt Straubing zum Kreissitz die Integration des Landkreises, vor allem der Gemeinden aus dem bisherigen Landkreis Mallersdorf, erleichtert.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Straubing-Bogen“ festgelegt. Nach dem mit Mehrheit (40 : 7 Stimmen) gefaßten Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags und hält am Namen Straubing-Bogen fest. Damit wird der geschichtlichen Bedeutung des Raumes Bogen Rechnung getragen. Für diesen Namen spricht auch, daß der frühere Landkreis Bogen den nach Fläche und Bevölkerung größten Anteil am neuen Landkreis hat und die Stadt Bogen die größte Stadt im Landkreis ist.

Zu § 2 Nr. 9 – Landkreis Dingolfing-Landau

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Dingolfing zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Die Stadt Landau a. d. Isar ist in der Begründung als Alternative genannt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (49 : 2 Stimmen) für Dingolfing ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Dingolfing als Kreissitz fest. Der neue Landkreis ist auf die beiden Zentren Dingolfing und Landau a. d. Isar ausgerichtet. Beide Städte befinden sich geographisch nicht im Mittelpunkt des Kreisgebiets; die Verkehrslage von Dingolfing ist günstiger. Die Stadt Dingolfing ist außerdem nach Bevölkerung, Wirtschaftskraft und Zentralität die bedeutendere der beiden Städte.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Untere Isar“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (37 : 8 Stimmen) für den Namen „Dingolfing-Landau“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung folgt dem Beschluß des Kreistags. Der neue Landkreis besteht im wesentlichen aus dem Gebiet der bisherigen Landkreise Dingolfing und Landau a. d. Isar, zweier Landkreise von annähernd gleichem Gewicht. Dem entspricht es, daß das neue Kreisgebiet im wesentlichen auf die bisherigen Kreissitze ausgerichtet ist, die als Mittelzentren eingestuft werden sollen. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmäßig, dem neuen Landkreis einen Namen zu geben, durch den keiner seiner Teile bevorzugt wird. Hierfür bietet sich entweder eine neutrale Landschaftsbezeichnung oder ein Doppelname an, der die Bedeutung beider Teile für den neuen Landkreis zum Ausdruck bringt. Die Staatsregierung entscheidet sich nach erneuter Prüfung für den vom Kreistag gewünschten Doppelnamen, weil er die historisch gewachsenen Bezeichnungen der den neuen Landkreis prägenden Gebietsteile miteinander verbindet, während der zunächst gewählte Landschaftsname eine Wortschöpfung darstellt, die erst noch ins Bewußtsein der Öffentlichkeit dringen müßte.

Regierungsbezirk Oberpfalz

Zu § 3 Nr. 1 – Landkreis Amberg-Sulzbach

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Amberg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (32 : 29 Stimmen) für den Kreissitz Amberg ausgesprochen. Im Rahmen einer Bürgerinitiative haben im Gebiet des bisherigen Landkreises Sulzbach-Rosenberg im Jahr 1971 rund 12 700 Bürger ihre Unterschrift für einen Kreissitz in Sulzbach-Rosenberg abgegeben.

Die Staatsregierung hält nach erneuter Prüfung am Sitz der Kreisverwaltung in Amberg fest, da gegen diese Lösung keine überwiegenden Gründe geltend gemacht werden können.

Die bisherigen Kreisstädte Amberg und Sulzbach-Rosenberg liegen im neuen Landkreis geographisch in etwa zentral, doch ist Amberg mit öffentlichen Verkehrsmitteln wesentlich günstiger zu erreichen als Sulzbach-Rosenberg (vgl. Gesamtverkehrsplan Bayern, Kartenband, Karte 9.6). Die Lebensbeziehungen der Bewohner des früheren Landkreises Amberg und eines erheblichen Teiles der Bevölkerung des ehemaligen Landkreises Sulzbach-Rosenberg sind auf die Stadt Amberg ausgerichtet, die als mögliches Oberzentrum für den gesamten neuen Landkreis zentralörtliche Bedeutung hat. Dementsprechend ist zu erwarten, daß die Integration des neuen Landkreises durch die Beibehaltung des Kreissitzes in Amberg gefördert wird, zumal der Anteil des bisherigen Landkreises Amberg an der Bevölkerung und am Gebiet des neuen Landkreises den des bisherigen Landkreises Sulzbach-Rosenberg erheblich übersteigt.

Die für den Kreissitz Sulzbach-Rosenberg vorgetragenen Gründe haben demgegenüber kein entscheidendes Gewicht. Es trifft zwar zu, daß die kreisfreie Stadt Amberg auf den Sitz des Landratsamtes wirtschaftlich nicht angewiesen ist, zumal sie zahlreiche andere Behörden beherbergt. Andererseits haben neueste Untersuchungen ergeben, daß mit dem Abzug des Landratsamtes auch für die Stadt Sulzbach-Rosenberg keine spürbare Zentralitätsminderung verbunden ist.

Die Unterbringung des Landratsamtes ist in Sulzbach-Rosenberg nicht vorteilhafter als in Amberg. In der Stadt Sulzbach-Rosenberg befindet sich zwar der erst 1965 bezogene Neubau des bisherigen Landratsamtes Sulzbach-Rosenberg, doch reicht dieses Gebäude nicht annähernd aus, um die Bediensteten der Kernverwaltung des neuen Landkreises aufzunehmen. Es wäre deshalb ein Anbau erforderlich. Demgegenüber kann das neue Landratsamt in Amberg ohne Erweiterungsbauten untergebracht werden, weil damit gerechnet werden kann, daß das mit dem Landratsamtsgebäude zusammengebaute Straßenbauamt frei wird und sodann dem Landratsamt zur Verfügung steht.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Amberg“ bestimmt. Der Kreistag hat mit großer Mehrheit (59 : 2 Stimmen) den Namen „Amberg-Sulzbach“ vorgeschlagen.

Die Staatsregierung folgt dem Kreistagsbeschluß. Der Name Amberg wäre zwar kürzer und im Hinblick auf die Bedeutung der Stadt Amberg für den Landkreis auch durchaus treffend. Andererseits kommt in ihm nicht zum Ausdruck, daß der neue Landkreis im wesentlichen aus dem Gebiet der bisherigen Landkreise Amberg und Sulzbach-Rosenberg besteht. Der Doppelname weist ferner auf

die Bedeutung der Stadt Sulzbach-Rosenberg für den Landkreis hin. Schließlich erinnert der Namensbestandteil „Sulzbach“ an das Herzogtum Sulzbach, dessen westliche Hälfte im wesentlichen dem Gebiet des bisherigen Landkreises Sulzbach-Rosenberg entsprach.

Zu § 3 Nr. 2 – Landkreis Cham

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Cham zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Cham als Kreissitz aus, weil sie in der geographischen Mitte des Landkreises im Schnittpunkt aller wichtigen Verkehrswege gelegen ist und als künftiges Mittelzentrum Schwerpunkt des Gesamtlandkreises sein wird.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Cham“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Cham fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Zu § 3 Nr. 3 – Landkreis Neumarkt i. d. Opf.

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Neumarkt i. d. Opf. zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt.

Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Neumarkt i. d. Opf. als Kreissitz aus. Wegen ihrer Größe und zentralen Bedeutung für das gesamte Kreisgebiet kommt nur sie als Kreissitz in Betracht.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Neumarkt i. d. Opf.“ festgesetzt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Neumarkt i. d. Opf. fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis treffend bezeichnet.

Zu § 3 Nr. 4 – Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Neustadt a. d. Waldnaab zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (35 : 25 Stimmen) für den Kreissitz Weiden i. d. Opf. ausgesprochen. Im Rahmen einer Bürgerinitiative haben im Gebiet des bisherigen Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab rund 4000 Bürger ihre Unterschrift für einen Kreissitz Neustadt a. d. Waldnaab abgegeben.

Die Staatsregierung hält nach erneuter Prüfung am Sitz der Kreisverwaltung in Neustadt a. d. Waldnaab fest, weil die für diese Lösung sprechenden Gründe überwiegen.

Für Weiden i. d. Opf. als Sitz der Kreisverwaltung spricht, daß die Stadt geographisch und verkehrsmäßig im Mittelpunkt des neuen Landkreises liegt und die Lebensbeziehungen der Bevölkerung auf sie ausgerichtet sind; als mögliches Oberzentrum hat die Stadt Weiden i. d. Opf. für den gesamten Landkreis zentralörtliche Bedeutung. Die Stadt Weiden i. d. Opf. ist allerdings wirtschaftlich auf den Sitz des Landratsamtes nicht angewiesen; auch ist ihre Einstufung als zentraler Ort nicht davon abhängig, daß sie Sitz der Kreisverwaltung wird. Demgegenüber ist der Kreissitz für die Entwicklung des in unmittelbarer Nähe der Stadt Weiden i. d. Opf. gelegenen Unterzentrums Neustadt a. d. Waldnaab von erheblicher Bedeutung, weil die Stadt ihre Eigenständigkeit und zentralörtliche Bedeutung für das Umland gegenüber der dominierenden Stellung von Weiden i. d. Opf. leichter behaupten kann, wenn sie Kreissitz bleibt. Dazu kommt, daß die Lage von Neustadt a. d. Waldnaab im Naabtal, der geographischen Hauptachse des Landkreises, durchaus günstig und auch verkehrszentral ist. Die Stadt liegt an der Bundesbahnhauptstrecke Regensburg-Weiden i. d. Opf.-Hof und ist Ausgangspunkt der Bahnlinie Neustadt a. d. Waldnaab-Vohenstrauß-Eslarn.

Auch durch Bundes- und Staatsstraßen ist die Stadt mit dem neuen Kreisgebiet gut verbunden. Die nördlichen und östlichen Teile des neuen Landkreises können Neustadt a. d. Waldnaab über die Bundesstraße 22 erreichen, ohne die Innenstadt Weiden i. d. Opf. durchfahren zu müssen. Das gilt auch für die Bevölkerung des südlichen und westlichen Kreisgebiets, weil die Bundesstraße 15, die in naher Zukunft fertiggestellt sein wird, Weiden i. d. Opf. westlich umgeht.

Schließlich spricht für den Sitz der Kreisverwaltung in Neustadt a. d. Waldnaab, daß das Landratsamt ohne Neu- oder Erweiterungsbau untergebracht werden kann. Demgegenüber müßte in der Stadt Weiden i. d. Opf. ein neues Landratsamtsgebäude errichtet werden. Das würde für den Landkreis auch dann eine erhebliche Belastung mit sich bringen, wenn die Stadt Weiden i. d. Opf. ein günstiges Grundstück zur Verfügung stellen würde, wie das der Stadtrat am 21. Dezember 1972 beschlossen hat. Erhebliche Teile des neuen Landkreises sind schwachstrukturierte Gebiete und liegen im Zonenrandgebiet. Angesichts der Aufgaben, die auf den neuen Landkreis daraus zukommen, scheint es der Staatsregierung nicht vertretbar, den Landkreis wegen der Verlegung des Landratsamtes um nur wenige Kilometer mit erheblichen Kosten zu belasten und gleichzeitig die Zentralität des bisherigen Kreissitzes Neustadt a. d. Waldnaab zu schwächen.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Neustadt a. d. Waldnaab“ festgelegt. Der Kreistag hat entsprechend seiner Willensäußerung zum Kreissitz mit Mehrheit (35 : 25 Stimmen) beschlossen, den Namen „Weiden i. d. Opf.“ vorzuschlagen.

Die Staatsregierung hält am Namen Neustadt a. d. Waldnaab fest, weil er den Landkreis treffend bezeichnet. Der Name Weiden i. d. Opf. kommt für den neuen Landkreis mit dem Sitz der Kreisverwaltung in Neustadt a. d. Waldnaab aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Der Name soll den Landkreis möglichst kurz und treffend bezeichnen; er darf nicht Anlaß zu Mißverständnissen und Unklarheiten sein. Der Name Weiden i. d. Opf. ist im Rechtsgebrauch der geschichtliche Name der kreisfreien Stadt Weiden i. d. Opf. Da die Mehrzahl der bayerischen Landkreise auch in Zukunft nach dem Kreissitz benannt sein wird, würde der Name Weiden i. d. Opf. zu der irrigen Vorstellung Anlaß geben, diese Stadt sei nunmehr Sitz des Landratsamtes. Daraus ergäben sich nicht nur erhebliche

Schwierigkeiten für die Verwaltung, sondern auch für den Bürger. Der Doppelname „Weiden-Neustadt“, den der Kreistag mit 35 : 25 Stimmen abgelehnt hat, erscheint ebenfalls nicht geeignet, den Landkreis treffend zu bezeichnen, weil das Kreisgebiet im wesentlichen aus den bisherigen Landkreisen Eschenbach i. d. Opf., Neustadt a. d. Waldnaab und Vohenstrauß besteht. Eine Bezeichnung, die wie ein Doppelname den Landkreis beschreibt, müßte deshalb anders zusammengesetzt sein.

Zu § 3 Nr. 5 – Landkreis Regensburg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Regensburg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Regensburg als Kreissitz aus, weil keine Veranlassung besteht das Landratsamt des bisherigen Landkreises Regensburg zu verlegen. Die kreisfreie Stadt Regensburg ist auch für den Landkreis der beherrschende zentrale Ort, für den das neue Kreisgebiet in mehrfacher Hinsicht Ergänzungsfunktionen erfüllt.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Regensburg“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Regensburg fest, weil er den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 3 Nr. 6 – Landkreis Schwandorf

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Schwandorf i. Bay. vom vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden. Durch Entscheidung der Regierung der Oberpfalz vom 28. Dezember 1972 ist der Name der Stadt dahingehend geändert worden, daß der Zusatz „i. Bay.“ künftig entfällt.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Schwandorf als Kreissitz aus, weil sie die größte und bedeutendste Stadt im Landkreis ist und das Kreisgebiet – von einigen peripheren Teilen abgesehen – auf sie ausgerichtet ist. Durch ihre höhere Zentralität und die günstige Verkehrslage ist sie den im Kreisgebiet liegenden ehemaligen Kreisstädten überlegen. Der Nachteil, daß in der Stadt erst ein Amtsgebäude errichtet werden muß, muß in Kauf genommen werden, zumal keines der vorhandenen Amtsgebäude die Verwaltung des neuen Landkreises aufnehmen könnte.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Schwandorf i. Bay.“ festgelegt. Der Kreistag hat sich einstimmig für diesen Namen, jedoch ohne den Zusatz „i. Bay.“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil der Name der Stadt, in der sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist. Da im Namen der Stadt der Zusatz „i. Bay.“ nicht mehr enthalten ist, kommt er auch für den Namen des Landkreises nicht mehr in Betracht.

Zu § 3 Nr. 7 – Landkreis Tirschenreuth

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Tirschenreuth zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (37 : 23 Stimmen) empfohlen, am Kreissitz Tirschenreuth festzuhalten.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Tirschenreuth als Kreissitz aus. Die Stadt liegt zwar nicht im geographischen Mittelpunkt des Landkreises, ist aber über das Straßennetz und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, zumal der Landkreis ein kreiseigenes Verkehrsunternehmen unterhält. Tirschenreuth hat als vorgeesehenes Mittelzentrum die höchste Gesamtzentralität im Landkreis. Es besteht deshalb kein Anlaß, das Landratsamt an einen anderen Ort zu verlegen.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Tirschenreuth“ festgelegt. Nach dem Mehrheitsbeschluß des Kreistags (37 : 23 Stimmen) soll der Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält an dem Namen Tirschenreuth fest, weil der Name des Ortes, an dem sich der Kreissitz befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist.

Regierungsbezirk Oberfranken

Zu § 4 Nr. 1 – Landkreis Bamberg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Bamberg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Bamberg als Kreissitz aus, weil sie im Schnittpunkt der Verkehrswege liegt, das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Landkreises und Sitz zahlreicher Fachbehörden ist. Die Unterbringung des Landratsamts in der Stadt, die schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war, ist gesichert.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Bamberg“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Bamberg fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Kreises besonders geeignet ist. Hinzu kommt, daß das Gebiet des früheren Landkreises Bamberg den Kernbereich auch des neuen Landkreises bildet.

Zu § 4 Nr. 2 – Landkreis Bayreuth

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Bayreuth zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (41 : 14 Stimmen) beschlossen, die Beibehaltung des bisherigen Sitzes vorzuschlagen.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Bayreuth als Kreissitz aus, weil sie sowohl im privaten Straßenverkehr als auch im öffentlichen Linienverkehr von allen Hauptsiedlungen schnell zu erreichen ist, das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Landkreises bildet und

Sitz zahlreicher Behörden und Wirtschaftsorganisationen ist. Hinzu kommt, daß die Stadt schon früher als Residenzstadt der Markgrafschaft Bayreuth der Mittelpunkt eines Herrschaftsgebietes war, dessen westliche Hälfte sich im wesentlichen mit dem neuen Kreisgebiet deckt.

Für die von einer Minderheit des Kreistags bevorzugte Stadt Pegnitz spricht zwar, daß die Erweiterung des dort zur Verfügung stehenden neuen Landratsamtsgebäudes geringere Kosten verursachen würde als der in Bayreuth erforderliche Neubau. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich die Stadt Pegnitz geographisch in einer ausgesprochenen Randlage befindet, ungleich schwerer als Bayreuth zu erreichen ist und auch im übrigen nicht annähernd dieselbe Zentralität und Integrationskraft für den neuen Landkreis aufweist.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Bayreuth“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Bayreuth fest, weil der Name des Ortes, an dem sich der Sitz der Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 4 Nr. 3 – Landkreis Coburg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Coburg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Coburg als Kreissitz aus, weil sie zentral und verkehrsgünstig gelegen ist, aufgrund ihrer Stellung in wirtschaftlicher, kultureller und historischer Sicht den Mittelpunkt des Landkreises bildet und bereits eine Reihe von Fachbehörden und Wirtschaftsorganisationen beherbergt. Die Unterbringung des Landratsamtes in der Stadt, die schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war, ist nach Fertigstellung eines Anbaus möglich.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Coburg“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Coburg fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, als Name des Landkreises besonders geeignet ist. Hinzu kommt, daß das Gebiet des früheren Landkreises Coburg den Kernbereich des neuen Landkreises bildet.

Zu § 4 Nr. 4 – Landkreis Forchheim

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Forchheim zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Forchheim als Kreissitz aus, weil sie die weitaus größte Stadt im Landkreis und sein verkehrsmäßiger, wirtschaftlicher und versorgungsmäßiger Mittelpunkt ist. Die Unterbringung der gesamten Verwaltung ist in dem vorhandenen Dienstgebäude möglich.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Forchheim“ festgelegt. Der Kreistag hat keine Empfehlung abgegeben, weil die Abstimmung zu den erörterten Namen „Forchheim“ und „Forchheim/Fränkische Schweiz“ jeweils Stimmgleichheit (29 : 29 Stimmen) ergeben hat.

Die Staatsregierung hält am Namen Forchheim fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Der Doppelname Forchheim/Fränkische Schweiz begegnet Bedenken, weil der neue Landkreis an dem Gebiet, das üblicherweise als „Fränkische Schweiz“ bezeichnet wird, nur beschränkten Anteil hat und weil berechnete Interessen Dritter diesem Namen entgegenstehen. Zum einen erstreckt sich der Bereich der Fränkischen Schweiz zu einem erheblichen Teil auch auf das Gebiet des Landkreises Bayreuth, zu einem kleineren Teil auch auf das Gebiet des Landkreises Bamberg. Zum anderen gehören wesentliche Gebietsteile im Westen und Süden des neuen Landkreises nicht zur Fränkischen Schweiz. Der den neuen Landkreis weder insgesamt noch ausschließlich treffende Name würde auch die Fremdenverkehrsinteressen aller jener Erholungsorte in den Landkreisen Bayreuth und Bamberg beeinträchtigen, die tatsächlich in diesem Gebiet liegen, das als Fränkische Schweiz bezeichnet zu werden pflegt. Schließlich gäbe die erörterte Bezeichnung auch zu der irrigen Vorstellung Anlaß, die Stadt Forchheim liege in der Fränkischen Schweiz.

Zu § 4 Nr. 5 – Landkreis Hof

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Hof zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (46 : 14 Stimmen) für den Kreissitz Hof ausgesprochen. Eine Minderheit hat die Stadt Münchberg vorgeschlagen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Hof als Kreissitz fest, weil sie verkehrszentral liegt, den wirtschaftlichen, kulturellen und versorgungsmäßigen Mittelpunkt des Landkreises bildet und bereits Sitz zahlreicher Fachbehörden und Wirtschaftsorganisationen ist. Gegen die Städte Münchberg, Naila und Rehau als Kreissitz spricht, daß sie der Stadt Hof an Zentralität unterlegen sind, insbesondere im privaten Straßenverkehr wie im öffentlichen Linienverkehr wesentlich schlechter als diese zu erreichen sind (vgl. Gesamtverkehrsplan Bayern, Kartenband, Karte 9.3). Die Kosten für den in Hof erforderlichen Neubau eines Dienstgebäudes müssen deshalb in Kauf genommen werden, zumal auch in den anderen Städten, die bisher Sitz eines Landratsamtes waren, erhebliche Baumaßnahmen durchgeführt werden müßten, um die gesamte Verwaltung des neuen Landkreises unterbringen zu können.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Hof“ festgelegt. Der Kreistag hat mit großer Mehrheit (55 : 5 Stimmen) vorgeschlagen, an diesem Namen festzuhalten. Einige Kreisräte haben sich für den Namen „Frankenwald-Saale-Kreis“ eingesetzt.

Die Staatsregierung folgt dem Beschluß des Kreistags, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet. Der Name „Frankenwald-Saale-Kreis“ trifft den Landkreis nicht. Der Frankenwald erstreckt sich zum einen nur auf dem westlichen Teil des Kreisgebiets, zum anderen auch auf

die Landkreise Kronach und Kulmbach. An der (Sächsischen) Saale hat der Landkreis nur geringen Anteil; zum weitaus größeren Teil läuft sie auf dem Gebiet der DDR. Auch kann die Namensgleichheit mit der (Fränkischen) Saale in Unterfranken zu Unklarheiten führen. Ähnliche Bedenken bestehen gegen die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erörterten Namen „Regnitz-Kreis“ und „Vogtland-Kreis“. Der gleichfalls vorgeschlagene Name „Nordostoberfranken“ ist sprachlich unschön, weil die Vorsilben „Nord“, „Ost“ und „Ober“ verschiedenartiger Herkunft sind und den eigentlich tragenden Namen „Franken“ in den Hintergrund drängen und farblos machen.

Zu § 4 Nr. 6 – Landkreis Kronach

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Kronach zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung entscheidet sich für die Stadt Kronach, als Kreissitz, weil sie trotz ihrer Randlage im Süden der verkehrsmäßige Mittelpunkt des Landkreises ist, auch sonst die höchste Zentralität aufweist und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war. Die gesamte Verwaltung kann in dem erst 1972 fertiggestellten Dienstgebäude in der Stadt untergebracht werden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Kronach“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Kronach fest, weil er den Landkreis kurz und treffend bezeichnet. Hinzu kommt, daß der neue Landkreis im wesentlichen das Gebiet des früheren Landkreises Kronach umfaßt.

Zu § 4 Nr. 7 – Landkreis Kulmbach

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Kulmbach zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Kulmbach als Kreissitz aus, weil sie verkehrsgünstig in der Mitte des Kreisgebiets liegt, bevölkerungsmäßig sowie in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht den Schwerpunkt des Landkreises bildet und bereits erhebliche Verwaltungszentralität aufweist. Die Unterbringung der gesamten Verwaltung in der Stadt, die schon bisher Sitz eines Landratsamtes war, ist nach Erweiterung des vorhandenen modernen Dienstgebäudes möglich.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Kulmbach“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (25 : 18 Stimmen) für die Beibehaltung dieses Namens und gegen den gleichfalls erörterten Doppelnamen „Kulmbach-Stadtsteinach“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält entsprechend dem Beschluß des Kreistags an dem vorläufigen Namen fest. Er bezeichnet den neuen Landkreis kurz und treffend, weil der frühere Landkreis Kulmbach und die bisher kreisfreie Stadt Kulmbach den Kernbereich des neuen Landkreises bilden.

Zu § 4 Nr. 8 – Landkreis Lichtenfels

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Lichtenfels zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll der vorläufige Kreissitz beibehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Lichtenfels als Kreissitz aus, weil sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln und im Individualverkehr gut erreicht werden kann, die größte Stadt im Landkreis ist und schon bisher Sitz eines Landratsamtes war. Die gesamte Verwaltung kann in dem 1966 modernisierten Dienstgebäude untergebracht werden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Lichtenfels“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Lichtenfels fest, weil er den Landkreis kurz und treffend bezeichnet. Hinzu kommt, daß das Gebiet des früheren Landkreises Lichtenfels fast vollständig in den neuen Landkreis einbezogen wurde und seinen Schwerpunkt bildet.

Zu § 4 Nr. 9 – Landkreis Wunsiedel

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Wunsiedel zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (50 : 8 Stimmen) für den vorläufigen Kreissitz ausgesprochen und die Bewerbungen der Städte Marktredwitz und Selb sowie des Marktes Thierstein um den Sitz der Kreisverwaltung abgelehnt.

Die Staatsregierung folgt dem Beschluß des Kreistags. Die Stadt Wunsiedel ist mit den Gemeinden des Landkreises auch ein gut ausgebautes Netz von öffentlichen Omnibuslinien verbunden, das überwiegend in Wunsiedel zentriert ist (vgl. Gesamtverkehrsplan Bayern, Kartenband, Karte 9.3). Wunsiedel ist für seine künftige Entwicklung mehr als die bisher kreisfreien Städte Marktredwitz und Selb auf den Sitz der Kreisverwaltung angewiesen, zumal sie seit jeher eine Ämter- und Schulstadt ist. Ferner verfügt die Stadt als bisheriger Kreissitz über ein Amtsgebäude, das erweiterungsfähig ist; demgegenüber müßte in den Städten Marktredwitz und Selb jeweils ein Neubau für das Landratsamt aufgeführt werden. Der etwa 1000 Einwohner zählende Markt Thierstein kommt wegen seiner geringen zentralen Bedeutung als Kreissitz nicht in Betracht.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Wunsiedel“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit 34 : 23 Stimmen für den Namen „Fichtelgebirgs-Kreis“ ausgesprochen. Über die zur Diskussion gestellten Alternativen „Wunsiedel“, „Wunsiedel im Fichtelgebirge“, „Sechsamter-Kreis“, „Ober-Eger-Kreis“ wurde nicht abgestimmt.

Die Staatsregierung hält an der Benennung des Landkreises nach dem Kreissitz fest. Der vom Kreistag vorgeschlagene Name „Fichtelgebirgs-Kreis“ ist irreführend, weil es sich dabei um eine Bezeichnung handelt, die über den neuen Landkreis weit hinausgreift. Wesentliche Teile des Fichtelgebirges liegen im Gebiet der benachbarten Landkreise Bayreuth, Hof und Tirschenreuth. Da das eigentliche Fichtelgebirgsmassiv wirtschaftlich stark auf den

Fremdenverkehr ausgerichtet ist, spricht entscheidend gegen die Empfehlung des Kreistags, daß zahlreiche bedeutende Fremdenverkehrsorte, mit denen der Name Fichtelgebirge eng verbunden ist, im Gebiet des Landkreises Bayreuth liegen (Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bischofsgrün, Fichtelberg, Mehlmiesel, Oberwarmensteinach, Warmensteinach). Der Name „Fichtelgebirgs-Kreis“ würde deshalb die Interessen dieser Gemeinden und des Landkreises Bayreuth beeinträchtigen, dessen gleichnamiger Rechtsvorgänger erhebliche Mittel für die Förderung des Fremdenverkehrs, insbesondere des Wintersports aufgewendet hat. Eine solche irreführende Namensgebung würde die künftige Zusammenarbeit der beteiligten Landkreise zum weiteren Ausbau des Fremdenverkehrs im Fichtelgebirge mit Sicherheit erschweren.

Demgegenüber wird der neue Landkreis mit dem Namen der Kreisstadt Wunsiedel kurz und treffend bezeichnet, zumal die Stadt Wunsiedel als Behörden- und Schulzentrum und vor allem als Ort der Luisenburg-Festspiele weit bekannt ist.

Regierungsbezirk Mittelfranken

Zu § 5 Nr. 1 – Landkreis Ansbach

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Ansbach zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit 58 : 12 Stimmen für die Stadt Ansbach als Kreissitz ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Ansbach als Kreissitz fest, weil ihr Verflechtungsbereich aufgrund ihrer zentralen und verkehrsgünstigen Lage, ihrer Größe und ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung den ganzen Landkreis umfaßt. Demgegenüber üben die Städte Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber, Leutershausen und Herrieden, die sich gleichfalls um den Sitz der Kreisverwaltung beworben haben, nur für einen Teil des Kreisgebiets zentralörtliche Funktionen aus. Mit den übrigen Bevölkerungsschwerpunkten im Landkreis weisen diese Städte keine Verflechtungen auf. Außerdem ist ihre verkehrsmäßige Lage bei weitem nicht so günstig wie die der Stadt Ansbach.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Ansbach“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit 37 : 32 Stimmen für diesen Namen ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen Ansbach fest, weil er der Bedeutung der Stadt Ansbach für das gesamte Kreisgebiet Rechnung trägt. Er bezeichnet den Landkreis kurz und treffend, woran es bei den anderen während des Anhörungsverfahrens erörterten Namen fehlt („Fränkischer Reichsstädte-Kreis“, „Westfranken“, „Westmittelfranken“, „Ansbach-Franken“).

Zu § 5 Nr. 2 – Landkreis Erlangen-Höchstadt

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Erlangen zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit knapper Mehrheit (31 : 29 Stimmen) für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Erlangen als Kreissitz fest, weil sie zentral liegt und mit dem gesamten Kreisgebiet verkehrsmäßig gut verbunden und gesellschaftlich und wirtschaftlich eng verflochten ist.

Die Stadt Höchststadt a. d. Aisch, die von einer bedeutenden Minderheit des Kreistags als Kreissitz vorgezogen wird, befindet sich geographisch und verkehrsmäßig in einer ausgesprochenen Randlage und ist der Stadt Erlangen an zentraler Bedeutung für das gesamte Kreisgebiet weit unterlegen. Insbesondere weist sie keine Verflechtungen mit dem östlichen Teil des früheren Landkreises Erlangen auf. Die Bestimmung dieser Stadt zum Sitz der Kreisverwaltung würde die Integration des neuen Landkreises daher äußerst erschweren.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Erlangen“ festgesetzt. Der Kreistag hat mit 36 : 24 Stimmen den Namen „Erlangen-Höchstadt“ vorgeschlagen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags. Damit wird der Bedeutung des Raumes Höchststadt a. d. Aisch für den neuen Landkreis, an dem er wesentlichen Anteil hat, auch im Namen Rechnung getragen.

Zu § 5 Nr. 3 – Landkreis Fürth

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Fürth zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistages soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Fürth als Kreissitz aus, weil sie trotz ihrer peripheren Lage das verkehrsmäßige, wirtschaftliche und kulturelle Zentrum des Landkreises bildet und mit dem gesamten Kreisgebiet stark verflochten ist. Die gesamte Verwaltung kann in dem vorhandenen neuen Dienstgebäude untergebracht werden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Fürth“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Fürth fest, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet. Hinzu kommt, daß der neue Landkreis im wesentlichen das Gebiet des bisherigen Landkreises Fürth umfaßt.

Zu § 5 Nr. 4 – Landkreis Lauf a. d. Pegnitz

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Lauf a. d. Pegnitz zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (52 : 6 Stimmen) für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Lauf a. d. Pegnitz als Kreissitz fest. Maßgebend für diese Entscheidung ist die zentrale und verkehrsgünstige Lage der Stadt. Sie liegt zwar nicht in der geographischen Mitte des Landkreises, bildet aber mit ihrer unmittelbaren Umgebung den Bevölkerungsschwerpunkt des Landkreises. Die Verdichtung der Bevölkerung in diesem Gebiet wird wegen der Nähe zum Ballungsraum der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach weiter zunehmen. Verkehrsmäßig ist die Stadt Lauf a. d. Pegnitz mit dem gesamten Kreisgebiet gut verbunden. Über die neu eröffneten Autobahnanschlüsse Altdorf/Leinburg und Altdorf/Burgthann ist sie insbesondere auch von den im Süden des Landkreises gelegenen Gemeinden rasch zu erreichen. Für die Bestimmung der Stadt

Lauf a. d. Pegnitz zum Kreissitz spricht ferner die landesplanerische Überlegung, daß die Zentralität derjenigen nahe der Städteachse gelegenen Städte gestärkt werden sollte, die Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum wahrnehmen können und somit dem Bevölkerungsdruck auf den Ballungsraum entgegenwirken.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Lauf a. d. Pegnitz“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit 52 : 6 Stimmen für den Namen „Nürnberg“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen „Lauf a. d. Pegnitz“ fest, weil er den Landkreis treffend bezeichnet. Der Name „Nürnberg“ kommt für den neuen Landkreis mit dem Sitz der Kreisverwaltung in Lauf a. d. Pegnitz aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Der Name soll den Landkreis möglichst kurz und treffend bezeichnen; er darf nicht Anlaß zu Mißverständnissen und Unklarheiten sein. Der Name „Nürnberg“ ist im Rechtsgebrauch der geschichtliche Name der Stadt Nürnberg. Da die Mehrzahl der bayerischen Landkreise auch in Zukunft nach dem Kreissitz benannt sein werden, würde der Name „Nürnberg“ zu der irrigen Vorstellung Anlaß geben, die Stadt Nürnberg sei nach wie vor Sitz des Landratsamtes. Daraus ergäben sich nicht nur erhebliche Schwierigkeiten für die Verwaltung, sondern auch für den Bürger. Dessen ungeachtet könnte dem Anliegen des Kreistags weitgehend auf andere Weise entsprochen werden. Die historische Verbundenheit des im neuen Landkreis zusammengefaßten ehemaligen Territoriums der freien Reichsstadt Nürnberg könnte durch einen Zusatz zum Namen des Landkreises nach Art. 2 Abs. 2 LKrO zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 5 Nr. 5 – Landkreis Neustadt-Bad Windsheim

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Neustadt a. d. Aisch zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Bei der Abstimmung im Kreistag entfielen auf die Städte Neustadt a. d. Aisch und Bad Windsheim je 29 Stimmen, auf die Stadt Uffenheim 3 Stimmen.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Neustadt a. d. Aisch als Kreissitz aus. Geographisch liegt die Stadt zwar nicht in der Mitte des Kreisgebiets. Dies wird jedoch weitgehend dadurch ausgeglichen, daß der Raum Neustadt a. d. Aisch eine wesentlich dichtere Besiedlung aufweist als das westliche Kreisgebiet und deshalb den Bevölkerungsschwerpunkt des neuen Landkreises bildet. Neustadt a. d. Aisch kann vom überwiegenden Teil der Kreisbevölkerung gut erreicht werden, weil die Stadt der wichtigste Verkehrsknotenpunkt im Kreisgebiet ist. Trotz der Nähe des mittelfränkischen Verdichtungsgebietes konnte die Stadt Neustadt a. d. Aisch ihre eigene Zentralität behaupten und sogar steigern. Sie ist mit weiten Teilen des neuen Landkreises vielfältig verflochten. Aus landesplanerischer Sicht sollte ihre Eigenständigkeit als Mittelpunkt des ländlich strukturierten Umlandes im Nordosten der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach erhalten und weiter gestärkt werden, um der Sogwirkung des Verdichtungsraumes zu begegnen. Schon deshalb ist Neustadt a. d. Aisch der Stadt Bad Windsheim als Sitz der Kreisverwaltung vorzuziehen. Die Entwicklung der Stadt Bad Windsheim, deren Bedeutung im Bereich der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs liegt, ist auch ohne das Landratsamt gesichert. Sie wird vor allem durch den Bau eines Kurzentrums weiter gefördert werden. Gegen die Stadt Bad Windsheim spricht auch ihre im Vergleich zur Stadt Neustadt a. d. Aisch ungünstigere Verkehrslage. Außerdem müßte in Bad Windsheim ein neues Dienstgebäude errichtet werden.

Die Stadt Uffenheim kommt wegen ihrer extremen Randlage und ihrer schwächeren zentralen Stellung für das Kreisgebiet als Sitz des Landratsamtes nicht in Betracht.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Neustadt a. d. Aisch“ festgelegt. Der Kreistag hat mit 60 : 1 Stimmen beschlossen, der Staatsregierung zu empfehlen, einen städtebezogenen Namen zu bestimmen.

Die Staatsregierung entscheidet sich für den Namen „Neustadt-Bad Windsheim“. Dieser Name nennt die Städte Neustadt a. d. Aisch und Bad Windsheim, die für den neuen Landkreis von besonderer Bedeutung sind.

Zu § 5 Nr. 6 – Landkreis Roth

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Roth b. Nürnberg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (53 : 6 Stimmen) für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Roth b. Nürnberg als Kreissitz fest. Roth b. Nürnberg ist die größte Stadt im Landkreis und geographisch, verkehrsmäßig und auch im Hinblick auf die Verteilung der Bevölkerung im Kreisgebiet zentral gelegen. Selbst aus den Randgebieten des Landkreises kann die Stadt auf leistungsfähigen Verkehrswegen schnell und sicher erreicht werden. Die Stadt Roth b. Nürnberg zeigt eine zunehmende industriell-gewerbliche Entfaltung. Die Bereicherung des Dienstleistungssektors durch das Landratsamt wird eine erwünschte Stärkung ihrer Gesamtzentralität nach sich ziehen. Die Bestimmung der Stadt Roth b. Nürnberg zum Kreissitz kommt mithin auch dem landesplanerischen Bestreben entgegen, im Süden des mittelfränkischen Verdichtungsgebietes einen leistungsfähigen Mittelpunkt zu schaffen und auszubauen. Der Nachteil, daß in der Stadt Roth b. Nürnberg, die bisher nicht Sitz eines Landratsamtes war, ein neues Dienstgebäude errichtet werden muß, wird von den Vorteilen aufgewogen, die diese Stadt als Kreissitz bietet. Demgemäß hatte bereits der Kreistag des früheren Landkreises Schwabach beantragt, den Kreissitz von Schwabach nach Roth b. Nürnberg zu verlegen. Im übrigen müßten auch in Schwabach oder Hilpoltstein umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Die Stadt Hilpoltstein ist als Kreissitz weniger geeignet, als die Stadt Roth b. Nürnberg, da sie nicht so verkehrsgünstig liegt, keine zentrale Bedeutung für das gesamte Kreisgebiet hat, insbesondere keine Verflechtungen mit den Bevölkerungsschwerpunkten im Landkreis Schwabach aufweist. Die Integration des neuen Landkreises wäre bei diesem Kreissitz schwieriger.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen für den Landkreis „Roth b. Nürnberg“ festgelegt. Der Kreistag hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dem Landkreis den Namen „Roth“ ohne den Zusatz „b. Nürnberg“ zu geben.

Die Staatsregierung folgt dem Beschluß des Kreistags, da der empfohlene Name den Landkreis kurz und treffend bezeichnet. Gegen ihn spricht nur, daß der amtliche Name der Stadt zur Zeit noch mit dem Zusatz „b. Nürnberg“ geführt wird. Das Namensänderungsverfahren ist jedoch bereits eingeleitet und wird voraussichtlich bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

Zu § 5 Nr. 7 – Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**1. Sitz der Kreisverwaltung**

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Weißenburg i. Bay. zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (53 : 6 Stimmen) für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Weißenburg i. Bay. als Kreissitz fest. Maßgebend für diese Entscheidung sind die verkehrsgünstige Lage der bisher kreisfreien Stadt am Schnittpunkt der Verkehrsachsen Augsburg-Donauwörth-Nürnberg und Würzburg-Ansbach-Ingolstadt und ihre wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung für das gesamte Kreisgebiet. Die bisherige Kreisstadt Gunzenhausen liegt verkehrsmäßig nicht ganz so günstig und weist kaum Beziehungen zu den Bevölkerungsschwerpunkten im Gebiet des bisherigen Landkreises Weißenburg i. Bay. auf. Die Stadt Weißenburg i. Bay. ist ihr deshalb als Kreissitz vorzuziehen, zumal sich auch der Kreistag eindeutig für diese Stadt ausgesprochen hat.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Weißenburg i. Bay.“ festgelegt. Der Kreistag hat mit 34 : 25 Stimmen den Namen „Weißenburg-Gunzenhausen“ vorgeschlagen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags, weil der Doppelname auch die Bedeutung der Stadt Gunzenhausen und des gleichnamigen früheren Landkreises für den neuen Landkreis zum Ausdruck bringt.

Regierungsbezirk Unterfranken**Zu § 6 Nr. 1 – Landkreis Aschaffenburg****1. Sitz der Kreisverwaltung**

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Aschaffenburg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat dieser Lösung mit Mehrheit (44 : 3 Stimmen) zugestimmt.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Aschaffenburg als Kreissitz fest. Die Stadt liegt zwar nicht im geographischen Mittelpunkt des Kreisgebiets, ihre Lage ist jedoch angesichts der Verteilung der Bevölkerung und im Hinblick auf die bestehenden Verkehrswege so günstig, daß sie von allen Gemeinden des Landkreises leicht erreicht werden kann. Die kreisfreie Stadt Aschaffenburg ist auch für den Landkreis das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum und nimmt zahlreiche Versorgungsfunktionen für das Kreisgebiet wahr.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Aschaffenburg“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit 39 : 6 Stimmen für diesen Namen ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen Aschaffenburg fest, weil der Name des Ortes, an dem sich der Sitz der Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 6 Nr. 2 – Landkreis Bad Kissingen**1. Sitz der Kreisverwaltung**

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Bad Kissingen zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (57 : 3 Stimmen) für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an Bad Kissingen als Kreissitz fest, weil die bisher kreisfreie Stadt von den in Betracht kommenden Städten zentral und am verkehrsgünstigsten liegt, die größte Stadt im Landkreis ist und als vorgesehenes Mittelzentrum die höchste zentralörtliche Bedeutung im Kreisgebiet hat. Die gesamte Verwaltung kann in dem vorhandenen neuen Dienstgebäude nach dessen Erweiterung untergebracht werden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Bad Kissingen“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit 57 : 3 Stimmen für diesen Namen ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen Bad Kissingen fest, weil er weltbekannt ist und den Landkreis treffend bezeichnet.

Zu § 6 Nr. 3 – Landkreis Rhön-Grabfeld**1. Sitz der Kreisverwaltung**

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat mit 32 : 15 Stimmen beschlossen, diese Stadt als Kreissitz vorzuschlagen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale als Kreissitz fest. Die Stadt liegt am Südrand des Landkreisgebietes verkehrszentral zu den westlichen, nördlichen und östlichen Teilräumen, von denen sie über die Bundesstraßen 19 und 279 erreicht werden kann. Sie ist die einwohnerstärkste Stadt im Landkreis und bildet den natürlichen wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Schwerpunkt in diesem nördlichen Teil Unterfrankens. Entsprechend ihrer hohen zentralörtlichen Bedeutung soll sie als Mittelzentrum eingestuft werden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Bad Neustadt a. d. Saale“ festgelegt. Der Kreistag hat mit 29 : 18 Stimmen beschlossen, der Staatsregierung den Namen „Rhön-Grabfeld-Kreis“ zu empfehlen. Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil der Name die wesentlichen Landschaften des neuen Kreisgebiets nennt. Zwar erstreckt sich die Rhön auch auf den benachbarten Landkreis Bad Kissingen und das Land Hessen; ihre Interessen werden aber durch die Benennung des neuen Landkreises nach diesem Gebirge nicht beeinträchtigt. Um die unschöne Wiederholung des Wortes „Kreis“ zu vermeiden, soll der Name des Landkreises nur „Rhön-Grabfeld“ lauten.

Zu § 6 Nr. 4 – Landkreis Haßberge**1. Sitz der Kreisverwaltung**

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Haßfurt zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Haßfurt als Kreissitz aus. Haßfurt ist die einwohnerstärkste und wirtschaftlich bedeutendste Stadt im Landkreis und soll angesichts ihrer zentralörtlichen Bedeutung als Mittelzentrum eingestuft werden. Die Stadt liegt verhältnismäßig zentral und ist über das Straßen- und Schienennetz von der Mehrzahl der Gemeinden gut zu erreichen.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Haßberg-Kreis“ festgelegt. Der Kreistag

hat sich mit 41 : 13 Stimmen grundsätzlich für einen landschaftsbezogenen Namen ausgesprochen und daraufhin mit 32 : 22 Stimmen beschlossen, der Staatsregierung den Namen „Haßberg-Steigerwald-Kreis“ vorzuschlagen.

Die Staatsregierung hält im Grundsatz am vorläufigen Namen fest; der Name „Haßberg-Kreis“ wird lediglich insoweit abgeändert, als die Landschaftsbezeichnung Haßberge in Einzahl nicht gebräuchlich und der Zusatz „Kreis“ sprachlich und inhaltlich überflüssig ist.

Der vom Kreistag vorgeschlagene Name trifft den neuen Landkreis nicht. Während er das Itz-Baunach-Hügelland vernachlässigt, überbetont er den Steigerwald, obwohl der Landkreis an diesem Gebirgszug nur geringen Anteil hat. Weite und bekannte Teile des Steigerwalds liegen außerhalb des Kreisgebiets in den Landkreisen Schweinfurt, Kitzingen, Bamberg und Neustadt a. d. Aisch. Der Name „Haßberge“ bringt zwar ebenfalls keine in jeder Beziehung treffende und befriedigende geographische Bezeichnung des neuen Landkreises, doch orientiert sich dieser Name immerhin am Gebirgszug der Haßberge, der mit seinen markanten Erhebungen inmitten des Landkreises liegt und diesen prägt. Da dieser Landschaftsname für den Landkreis eine erhebliche Integrationswirkung verspricht, wird er der Bezeichnung des Landkreises nach der Kreisstadt Haßfurt vorgezogen. Die Staatsregierung folgt insofern dem Wunsch des Kreistags, der sich grundsätzlich für einen landschaftsbezogenen Namen ausgesprochen hat.

Zu § 6 Nr. 5 – Landkreis Kitzingen

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Kitzingen zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Kitzingen als Kreissitz aus, weil sie die einwohnerstärkste und bedeutendste Stadt im neuen Landkreis ist und aufgrund ihrer zentralen Lage vom gesamten Kreisgebiet aus gut erreicht werden kann.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Kitzingen“ festgelegt. Die Mehrheit des Kreistags (45 : 10 Stimmen) hat sich dafür ausgesprochen, diesen Namen beizubehalten.

Die Staatsregierung hält am Namen Kitzingen fest, weil er der zentralen Bedeutung der Stadt Kitzingen für den Landkreis Rechnung trägt und diesen somit treffend bezeichnet. Er ist dem im Kreistag ebenfalls erörterten Namen „Main-Steigerwald-Kreis“ vorzuziehen.

Zu § 6 Nr. 6 – Landkreis Miltenberg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Miltenberg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat mit knapper Mehrheit (31 : 30 Stimmen) beschlossen, die Stadt Obernburg a. Main als Kreissitz vorzuschlagen.

Die Staatsregierung hält am Sitz der Kreisverwaltung in Miltenberg fest, weil die für Miltenberg sprechenden Gründe gewichtiger sind. Weder Miltenberg noch Obernburg a. Main liegen im geographischen Mittelpunkt des neuen Landkreises. Darauf ist es zurückzuführen, daß die

Verkehrszentralität der beiden Städte nicht das gesamte Kreisgebiet in gleicher Weise erfaßt. Während Obernburg a. Main für den nördlichen und mittleren Teil des Landkreises leicht erreichbar ist, liegt die Stadt Miltenberg für das südliche und östliche Kreisgebiet günstiger, für den mittleren Teil des Landkreises etwa gleich günstig wie Obernburg a. Main. Die Gesamtzentralität der Stadt Miltenberg ist bedeutender als die von Obernburg a. Main. Miltenberg ist die größte Stadt im Landkreis und als Mittelzentrum vorgesehen. Die Stadt Obernburg a. Main erreicht diese Zentralitätsstufe für sich allein nicht; sie soll zusammen mit der Stadt Erlenbach a. Main und dem Markt Elsenfeld als Dreifachort zu einem Mittelzentrum entwickelt werden.

Aus der höheren Zentralität der Stadt Miltenberg könnte gefolgert werden, die Stadt könne auf die Kreisverwaltung ohne schwerwiegende Verschlechterung der Erwerbs- und Arbeitsplatzstruktur verzichten, zumal sie einen ausgeprägten Tertiärbereich aufweist. Damit würden einzelne Aspekte herausgegriffen, ohne die Gesamtsituation im Landkreis zu würdigen.

Der Raum Obernburg a. Main besitzt einen deutlichen Vorteil im Sekundärbereich, der durch die stärkere Ausbildung des Tertiärbereichs in Miltenberg nicht ausgeglichen werden kann. Der neue Landkreis besteht aus zwei nach wirtschaftlichem Gewicht und Entwicklungstendenzen ungleichen Teilgebieten. Seine Wirtschaftskraft liegt eindeutig im Raum Obernburg a. Main/Elsenfeld/Erlenbach a. Main; aufgrund seiner Lage entlang der Entwicklungssachse Main und der natürlichen Gegebenheiten wird sich daran in Zukunft nichts ändern. Dem entspricht es, daß die Stadt Obernburg a. Main nach neuesten Untersuchungen durch den Abzug des Landratsamtes keine spürbare Einbuße an Gesamtzentralität erleiden wird. Für den Raum Miltenberg ist es dagegen entscheidend, daß der im Vordergrund stehende tertiäre Bereich in seinem Bestand erhalten wird. Falls das nicht geschieht, werden die peripher gelegenen Teilräume des neuen Landkreises gegenüber der wirtschaftlichen Aktivität, über die der Raum Obernburg a. Main verfügt, weiter und verstärkt ins Hintertreffen geraten. Für den Kreissitz Miltenberg spricht auch die landesplanerische Überlegung, daß das Verwaltungszentrum des Kreises nicht in den unmittelbaren Ausstrahlungsbe- reich des geplanten Oberzentrums Aschaffenburg gelegt werden sollte.

Die Unterbringung des Landratsamtes ist in Miltenberg leichter zu lösen als in Obernburg a. Main. In Obernburg a. Main könnte die Kreisverwaltung zwar auf mehrere Amtsgebäude aufgeteilt werden, die in unmittelbarer Nähe des jetzigen Landratsamtes gelegen sind. Diese Lösung wäre jedoch auf die Dauer nicht zweckmäßig, so daß dem bestehenden Landratsamtsgebäude ein Erweiterungsbau angefügt werden müßte. Voraussichtlich könnte jedoch eine solche Baumaßnahme die Raumfrage nicht endgültig lösen, so daß unter Erhaltung des bereits jetzt bestehenden Anbaus aus dem Jahr 1954 ein neues Hauptgebäude aufgeführt werden müßte. Demgegenüber läßt sich das in den Jahren 1963/1964 errichtete Landratsamtsgebäude in Miltenberg ohne Schwierigkeiten und mit geringerem Kostenaufwand baulich erweitern.

Die Abwägung ergibt, daß die für den Kreissitz Miltenberg sprechenden Gründe von den für Obernburg a. Main anzuführenden Argumenten – stärkere Konzentration der Wohnbevölkerung und des produzierenden Gewerbes im nördlichen Teil des Landkreises – nicht aufgewogen werden. Das gilt auch für einen Kreissitz in der Stadt Erlenbach a. Main, der im Kreistag erörtert und abgelehnt worden ist.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat den Landkreis nach dem vorläufigen Kreissitz „Milttenberg“ benannt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (40 : 21 Stimmen) beschlossen, der Staatsregierung zu empfehlen, den Landkreis nach dem Kreissitz zu benennen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags, weil der Name des Ortes, an dem sich die Kreisverwaltung befindet, den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 6 Nr. 7 – Landkreis Mittelmain

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Lohr a. Main zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Die Mehrheit des Kreistags (33 : 28 Stimmen) hat sich für den Kreissitz Karlstadt ausgesprochen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags. Durch den Zuschnitt des neuen Landkreises beabsichtigt die Staatsregierung zwischen den Verdichtungsräumen Würzburg und Untermain einen wirtschaftlich und bevölkerungsmäßig ausgewogenen und starken Landkreis zu bilden. Es läge nahe, die Stadt Lohr a. Main zum Sitz der Kreisverwaltung zu bestimmen, weil sie die einwohnerstärkste Gemeinde des Landkreises ist, als vorgesehene Mittelzentrum die größte Zentralität aufweist und angesichts ihrer abgesetzten Lage zu den Verdichtungsgebieten auch künftig eine gute Entwicklung verspricht. Der Sitz der vergrößerten Kreisverwaltung könnte diese Entwicklung fördern und somit den Ausbau eines leistungsfähigen zentralen Ortes zwischen Würzburg und Aschaffenburg begünstigen.

Es ist indessen fraglich, ob diese planerischen Überlegungen den tatsächlichen Gegebenheiten voll Rechnung tragen. Der neue Landkreis besteht im wesentlichen aus vier, in ihrer Eigenart und Entwicklung recht verschiedenartigen Gebietsteilen mit je einem Zentrum, nämlich den bisherigen Landkreisen Gemünden a. Main, Karlstadt, Lohr a. Main und Marktheidenfeld, die von einer Einheit noch weit entfernt sind. Der Integration des neuen Landkreises kommt deshalb überragende Bedeutung zu. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann von der Stadt Lohr a. Main nicht ohne weiteres erwartet werden. Sie soll zwar als einzige Stadt des Landkreises als Mittelzentrum eingestuft werden; ihr „Bedeutungsüberschuß“ als zentraler Ort erreicht jedoch nur einen Teil des neuen Landkreises. Nach Auffassung der Staatsregierung dürfte der Kreissitz Karlstadt eine höhere Integrationswirkung entfalten. Die Stadt liegt im Kreisgebiet verhältnismäßig zentral für die Teilräume Karlstadt, Gemünden a. Main und Lohr a. Main, zumal der ausgeprägte Verkehrsstrom zum Oberzentrum Würzburg sowohl von Lohr a. Main als auch von Gemünden a. Main über Karlstadt führt. Dies gilt insbesondere auch für die Nahbereiche Arnstein und Zelligen, deren Zuordnung zum Landkreis beim Sitz Lohr a. Main problematisch wäre. Dagegen trägt der Ausrichtung des Raums Marktheidenfeld auf das Oberzentrum Würzburg weder ein Kreissitz Lohr a. Main noch ein Kreissitz Karlstadt Rechnung; der Raum Marktheidenfeld kann jedoch durch den Ausbau der bereits bestehenden Straßenverbindungen auch von einem Kreissitz Karlstadt in das Kreisgebiet integriert werden. Die Staatsregierung sieht sich in dieser Wertung durch die Meinungsäußerung des Kreistags bestärkt.

Für den Sitz der Kreisverwaltung in Karlstadt spricht ferner, daß das Landratsamt in Karlstadt ohne größeren Aufwand untergebracht werden kann, weil das Amtsgebäude aus dem Jahre 1964/65 durch einen Anbau erweitert werden kann. Demgegenüber müßte in Lohr a. Main ein Neubau

errichtet werden, weil das Landratsamt in drei älteren Gebäuden völlig unzulänglich untergebracht ist und auch die Anmietung von Räumen als Dauerlösung nicht annehmbar wäre. Die Stadt Lohr a. Main hat sich zwar bereit erklärt, dem Landkreis ein für die Errichtung eines Amtsgebäudes geeignetes Grundstück in der Nähe des Bahnhofs zur Verfügung zu stellen, doch würde der Neubau einen erheblichen Aufwand erfordern. Nach Auffassung der Staatsregierung sprechen die gewichtigeren Argumente für den Sitz der Kreisverwaltung in Karlstadt. Der Kreissitz wird der Stadt Karlstadt, die im sekundären Wirtschaftsbereich stagniert, überdies gewisse Impulse geben können, während der Abzug des Landratsamtes die aufstrebende Entwicklung der wirtschaftsstarken Stadt Lohr a. Main nicht nachhaltig beeinträchtigen wird. Die von der Staatsregierung bevorzugte Lösung wird deshalb die mit der Landkreisreform verfolgte Konzeption nicht in Frage stellen.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen die geographische Bezeichnung „Mittelmain“ gewählt. Der Kreistag hat sich mit 37 : 23 Stimmen für den Namen „Main-Spessart-Kreis“ ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen Mittelmain fest. Bei dem neuen Landkreis handelt es sich um die Zusammenführung von vier nach Größe, wirtschaftlichem Gewicht und Entwicklungstendenzen uneinheitlichen Landkreisen. Es erscheint deshalb angebracht, dem Landkreis einen Landschaftsnamen zu geben. Die erörterten Namen Mittelmain und Main-Spessart-Kreis sind grundsätzlich als gleichwertig anzusehen. Für den Namen Mittelmain spricht, daß dieser Name von der Bevölkerung bereits angenommen wurde.

Zu § 6 Nr. 8 – Landkreis Schweinfurt

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Schweinfurt zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die Stadt Schweinfurt als Kreissitz aus, weil sie als wichtiger Knotenpunkt im Schienen- und Straßenverkehr von allen Teilen des Landkreises gut erreicht werden kann und entsprechend ihrer vorgesehenen Einstufung als mögliches Oberzentrum zentrale Funktionen für das gesamte Kreisgebiet wahrnimmt.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Schweinfurt“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält am Namen Schweinfurt fest, weil er der überragenden Bedeutung der Stadt Schweinfurt für den gesamten Raum Rechnung trägt und somit den Landkreis treffend bezeichnet.

Zu § 6 Nr. 9 – Landkreis Würzburg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Würzburg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit 58 : 1 Stimmen für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Würzburg als Kreissitz fest. Die Stadt bietet sich wegen ihrer zentralen und

verkehrsgünstigen Lage, wegen ihrer Größe und wegen ihrer Bedeutung als wirtschaftlicher, kultureller und versorgungsmäßiger Mittelpunkt als Sitz der Kreisverwaltung an.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Würzburg“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit 47 : 12 Stimmen für diesen Namen ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen Würzburg fest, weil er der überragenden Bedeutung der Stadt Würzburg für den gesamten Raum Rechnung trägt und somit den Landkreis treffend bezeichnet. Der Name „Maingau“ ist demgegenüber weniger geeignet, weil er untypisch ist. Die Mehrheit des Kreistages hat diesen Namen dementsprechend nicht empfohlen.

Regierungsbezirk Schwaben

Zu § 7 Nr. 1 – Landkreis Aichach-Friedberg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Aichach zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat mit knapper Mehrheit (32 : 29 Stimmen) beschlossen, der Staatsregierung die Beibehaltung dieses Kreissitzes zu empfehlen. Im Rahmen einer Bürgerinitiative haben sich im Gebiet des bisherigen Landkreises Friedberg rund 27 000 Bürger für einen Kreissitz in Friedberg ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Kreissitz Aichach fest, weil überwiegende Gründe für diese Lösung sprechen.

Die Städte Aichach und Friedberg liegen geographisch nicht im Mittelpunkt des neuen Kreisgebiets; die Lage Aichachs ist etwas günstiger. Nach der Verteilung der Bevölkerung im Kreisgebiet ist dagegen der Kreissitz Friedberg vorteilhafter: Im Umkreis von 20 km um Aichach wohnen 79 Prozent, in einem solchen um Friedberg dagegen 86 Prozent der Landkreisbevölkerung. Die Verkehrszentralität ist etwa gleich hoch. Beide Städte liegen an der Hauptbahnlinie Augsburg – Ingolstadt sowie an der Bundesstraße 300. Friedberg wird zudem von der Bundesstraße 2 berührt. Sowohl Aichach als auch Friedberg sind an das Staatsstraßennetz angeschlossen. Die Verkehrsverbindung des südlichen Landkreises zum Kreissitz Aichach wird durch den geplanten Ausbau der Bundesautobahn A 88 Königsbrunn – Aichach – Regensburg wesentlich verbessert werden.

Nach ihrer Gesamtzentralität sollen sowohl Aichach (8506 Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember 1971) als auch Friedberg (13 653 Einwohner) als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft werden. Aufgrund ihrer Lage im Raum werden sich dessenungeachtet verschiedene Aufgaben für sie und ihr Umland ergeben. Die Stadt Friedberg liegt in der inneren Verdichtungszone eines Verdichtungsgebiets Augsburg (Raumordnungsbericht 1971 der Bayerischen Staatsregierung, S. 16; Ein Programm für Bayern II, S. 58) und ist mit ihrem Ortsteil Friedberg-West mit der Stadt Augsburg baulich verflochten. Dementsprechend empfängt Friedberg vom Oberzentrum Augsburg wesentlich stärkere Impulse als Aichach. Andererseits folgt aus dieser Lage zum Oberzentrum, daß Friedberg wohl nur noch in Teilbereichen Entlastungsfunktionen für den Verdichtungsraum Augsburg übernehmen kann – so etwa auf dem Schulsektor. Im übrigen werden andere Gemeinden solche Aufgaben übernehmen müssen, die vom Kerngebiet weiter entfernt, aber standortgünstig an Hauptverkehrswegen liegen (vgl. Ein Pro-

gramm für Bayern II, S. 59). Diese Aufgabe wird im neuen Landkreis insbesondere der Stadt Aichach zufallen, die vom Verdichtungsgebiet deutlich abgesetzt ist und an der künftigen Entwicklungsachse II. Ordnung Augsburg – Ingolstadt liegt. Die Stadt Aichach scheint deshalb in besonderem Maße geeignet, außerhalb des unmittelbaren Ausstrahlungsbereichs des Oberzentrums Augsburg einen verwaltungsmäßigen Schwerpunkt zu bilden. Dadurch könnte auch die Gesamtzentralität dieser Stadt in wünschenswerter Weise gestärkt werden, ohne daß andererseits die zentralörtliche Bedeutung der Stadt Friedberg geschmälert würde. Die Entwicklungsimpulse, die vom Oberzentrum Augsburg auf die Stadt Friedberg ausgehen, sind so stark, daß – wie neueste Untersuchungen ergeben haben – eine spürbare Beeinträchtigung der Gesamtzentralität durch den Abzug des Landratsamts nicht zu erwarten ist. Weiter könnte durch die Stärkung von Aichach der Ausbau der geplanten Entwicklungsachse Augsburg-Ingolstadt gefördert werden, die nicht nur für die Wirtschaftsstruktur des neuen Landkreises, sondern auch für die Integration der Räume Aichach und Friedberg von Bedeutung ist.

Die Unterbringung des neuen Landratsamtes ist weder in Aichach noch in Friedberg ohne bauliche Maßnahmen möglich; die Kreisverwaltungen der bisherigen Landkreise Aichach und Friedberg waren jeweils auf mehrere Gebäude verteilt, so daß Neubauten oder Erweiterungsbauten seit längerer Zeit anstanden. In der Stadt Friedberg gibt es zwei Alternativen, das Landratsamt unterzubringen: Die erste Lösungsmöglichkeit bestünde in der Erweiterung des bisherigen Landratsamtsgebäudes, die nach dem Abbruch zweier dem Landkreis bereits gehörender Wohngebäude durchgeführt werden könnte. Diese Lösung hätte im übrigen zur Folge, daß die Stadtverwaltung Friedberg, die an dem bisherigen Landratsamtsgebäude wegen eigener unzulänglicher Unterbringung stark interessiert ist, auf das Landratsamtsgebäude nicht zurückgreifen könnte. Die zweite Lösungsmöglichkeit bestünde im Umbau des bisherigen Landwirtschaftsamts Friedberg, das zusammen mit der Hauswirtschaftsschule, der landwirtschaftlichen Kreisberufsschule und einer Lehrwerkstätte in einem gegliederten Gebäudekomplex mit drei Gebäuden untergebracht ist. Der Umbau der in den Jahren 1957 bis 1965 erbauten Gebäude mit etwa 2300 qm Nutzfläche wäre zwar technisch möglich und würde auch den voraussichtlichen Raumbedarf des Landratsamtes befriedigen. Trotzdem erscheint die Anlage für eine Verwendung als Verwaltungsdienstgebäude nur bedingt geeignet. Die Aufteilung der vorhandenen Schulsäle mit einer Raumtiefe von 7,40 m ist für Büro-zwecke unbefriedigend und unwirtschaftlich. Zu den Umbaukosten kämen noch die Kosten für die Erweiterung des Landwirtschaftsamtes in Aichach, da diese Behörde mit den Schulen in diesem Fall insgesamt nach Aichach verlegt werden müßte, was eine Erweiterung des Aichacher Landwirtschaftsamtes voraussetzte. Bei einem Kreissitz Aichach muß ein Neubau ausgeführt werden, für den bereits ein voll erschlossenes und verkehrsgünstiges Grundstück von etwa 10 000 qm vorhanden ist.

Die Abwägung ergibt, daß die für den Kreissitz Aichach sprechenden Gesichtspunkte überwiegen:

Der Sitz der Kreisverwaltung in Aichach läßt eine Stärkung des zentralen Ortes Aichach erwarten und wird den Ausbau der geplanten Entwicklungsachse Augsburg-Ingolstadt fördern. Dieses aus landesplanerischen Gründen anzustrebende Ziel liegt im Interesse des gesamten Landkreises. Demgegenüber treten die für den Kreissitz Friedberg sprechenden Gründe zurück. Die Unterbringung des Landratsamtes würde in Friedberg zwar zunächst einen geringeren Aufwand für den Landkreis mit sich bringen, würde aber auch erhebliche Nachteile haben, so daß ein

rechnerischer Vergleich der beiden in Friedberg denkbaren Lösungen mit einem funktionsgerechten Neubau in Aichach auf längere Sicht keineswegs eindeutig zugunsten des Kreissitzes Friedberg ausginge.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat dem Landkreis den vorläufigen Namen „Augsburg-Ost“ gegeben. Der Kreistag hat mit Mehrheit (40 : 21 Stimmen) beschlossen, den Namen „Aichach-Friedberg“ zu empfehlen.

Die Staatsregierung folgt dem Kreistagsbeschluß. Der vorläufige Name war als Arbeitstitel nicht geeignet, den Landkreis treffend zu kennzeichnen. Der vorgeschlagene Doppelname nennt demgegenüber die im neuen Landkreis gelegenen bedeutendsten Städte, deren Namen zudem auf die wesentlichen Teile des Kreisgebiets hinweisen, das hauptsächlich aus den bisherigen Landkreisen Aichach und Friedberg besteht.

Zu § 7 Nr. 2 – Landkreis Augsburg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Augsburg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (58 : 8 Stimmen) für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Augsburg als Kreissitz fest. Die Stadt liegt zwar außerhalb des Kreisgebiets, im Hinblick auf die Verteilung der Bevölkerung und den Verlauf der Verkehrswege aber dennoch zentraler als jede andere in Betracht kommende Gemeinde im Kreisgebiet. Das stark auf die Stadt Augsburg ausgerichtete Schienen- und Straßennetz macht sie für alle Gemeinden gut erreichbar. Auch wegen ihrer überragenden wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung bietet sich die Stadt als Kreissitz an.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Augsburg-West“ festgelegt. Der Kreistag hat mit 58 : 8 Stimmen beschlossen, der Staatsregierung den Namen „Augsburg“ ohne den geographischen Zusatz „West“ vorzuschlagen.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil der neue Landkreis mit dem Namen Augsburg eindeutig und treffend bezeichnet wird. Der vorläufige Name diene von vornherein nur als Arbeitstitel.

Zu § 7 Nr. 3 – Landkreis Dillingen a. d. Donau

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Dillingen a. d. Donau zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Dillingen a. d. Donau als Kreissitz aus, weil sie zentral und verhältnismäßig verkehrsgünstig liegt, die größte und bedeutendste Stadt im Landkreis ist und über ein Landratsamtsgebäude verfügt, in dem die gesamte Verwaltung ohne weitere Baumaßnahmen untergebracht werden kann.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Dillingen a. d. Donau“ festgelegt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll dieser Name beibehalten werden.

Die Staatsregierung hält an dem Namen Dillingen a. d. Donau fest, weil er den Landkreis kurz und treffend bezeichnet.

Zu § 7 Nr. 4 – Landkreis Günzburg

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Günzburg zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (51 : 7 Stimmen) für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der bisher kreisfreien Stadt Günzburg als Kreissitz fest. Sie liegt zwar peripher im Norden des Kreisgebiets, ist aber wegen der guten Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung auch aus dem südlichen Teil des Landkreises im allgemeinen rasch zu erreichen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Bevölkerungsschwerpunkt mehr im Norden des Kreisgebiets liegt. Es ist zu erwarten, daß sich dort die Bevölkerung wegen der von den Entwicklungsachsen Donau und Günzburg-Burgau-Augsburg ausgehenden Wachstumsimpulse künftig noch stärker konzentrieren wird.

Als vorgesehene Mittelzentrum erfüllt die Stadt Günzburg alle Anforderungen, die an die Zentralität einer Kreisstadt gestellt werden müssen. Im übrigen ist sie seit jeher Sitz zahlreicher Behörden. Da sich der Kreistag mit großer Mehrheit für den Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Günzburg ausgesprochen hat, kann angenommen werden, daß auch die Bevölkerung des bisherigen Landkreises Krumbach (Schwaben) die Stadt Günzburg als Kreissitz annehmen wird. Die durch den Abzug des Landratsamts für die Stadt Krumbach (Schwaben) eintretende Zentralitätsminderung kann durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen aufgefangen werden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Günzkreis“ festgelegt. Der Kreistag hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, den Landkreis nach dem Kreissitz Günzburg zu benennen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags, weil der Name Günzburg den Landkreis treffender bezeichnet als die zunächst vorgesehene Landschaftsbezeichnung. Sie hat keinen hinreichend starken Bezug zum gesamten Landkreis, weil dieser auch durch die Täler der Mindel und Kammel geprägt wird. Außerdem durchfließt die Günz vor ihrem Eintritt in den Landkreis bereits andere Gebiete.

Zu § 7 Nr. 5 – Landkreis Neu-Ulm

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Neu-Ulm zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat mit knapper Mehrheit (30 : 29 Stimmen) beschlossen, die Stadt Illertissen als Kreissitz vorzuschlagen.

Die Staatsregierung hält am Sitz der Kreisverwaltung in Neu-Ulm fest, weil die nunmehr in den Landkreis eingegliederte Stadt für die Entwicklung des Kreisgebiets überragende Bedeutung hat und der Kreissitz in Illertissen angesichts der besonderen Lage des Landkreises unzweckmäßig erscheint.

Die Städte Illertissen und Neu-Ulm liegen beide an der Westgrenze des neuen Landkreises und somit geographisch nicht zentral. Dessenungeachtet ist die Verkehrszentralität der Stadt Neu-Ulm höher zu bewerten, weil die Straßen zum Teil strahlenförmig vom Doppelzentrum

Ulm/Neu-Ulm ausgehen. In der Wirtschaftszentralität bestehen zwischen den Städten Neu-Ulm und Illertissen erhebliche Unterschiede. Neu-Ulm ist mit 29 656 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 1971) nicht nur die größte Stadt im Landkreis – Illertissen ist mit 8 178 Einwohnern die sechstgrößte Gemeinde –, sie ist auch das überragende Wirtschaftszentrum und der bedeutendste Industriestandort im Kreisgebiet. Im Schnittpunkt zweier Entwicklungsachsen I. Ordnung (Donau und Iller) gelegen, hat sich das Verdichtungsgebiet Ulm/Neu-Ulm nach Augsburg zur bedeutendsten Agglomeration zwischen den Verdichtungsräumen München und Stuttgart entwickelt. Angesichts der Stellung der Stadt Neu-Ulm als wirtschaftliches, schulisches und kulturelles Zentrum ist das Kreisgebiet in manigfacher Hinsicht mit der Stadt verbunden. Fast aus dem gesamten Landkreis gehen starke Pendlerströme in Richtung Ulm/Neu-Ulm; entsprechend ist das vorhandene Netz des öffentlichen Linienverkehrs weitgehend auf diese beiden Städte ausgerichtet (vgl. Gesamtverkehrsplan Bayern, Kartenband, Karte 9.8). Die Städte Ulm und Neu-Ulm sollen angesichts ihrer Bedeutung und Funktion für den Gesamttraum als gemeinsames Oberzentrum ausgewiesen werden. Demgegenüber ist die zentralörtliche Bedeutung der Stadt Illertissen geringer, insbesondere sind die Pendlerbeziehungen engeräumiger ausgeprägt und die Einzugsbereiche der weiterführenden Schulen kleiner. Die Stadt soll als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft werden.

Im Hinblick auf die Ausrichtung des Kreisgebiets auf Neu-Ulm wird der Kreissitz in dieser Stadt die Integration des Landkreises fördern. Auch die Bevölkerung wird diesen Kreissitz in ihrer Mehrheit anerkennen. Nach Auffassung der Staatsregierung steht der Kreistagsbeschuß dieser Annahme nicht entgegen.

Bei der Bestimmung des Kreissitzes ist ferner zu berücksichtigen, daß die Städte Ulm und Neu-Ulm ein gemeinsames Oberzentrum bilden sollen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zu besonders enger, insbesondere auch verwaltungsmäßiger Zusammenarbeit zwischen beiden Städten. Diese Zusammenarbeit würde voraussichtlich erheblich erschwert werden, wenn das Landratsamt aus dem Oberzentrum, das zugleich die Nahtstelle zwischen den baden-württembergischen und bayerischen Regionsteilen bildet, abgezogen würde.

Gegen den Abzug der Kreisverwaltung aus Illertissen wird geltend gemacht, daß der Verlust des Landratsamtes für Illertissen eine Zentralitätseinbuße nach sich ziehen würde, während die Stadt Neu-Ulm auf das Landratsamt wirtschaftlich keineswegs angewiesen sei. Die Verwaltungszentralität macht allerdings nur einen Teil der Gesamtzentralität eines Ortes aus. Nach neuesten Untersuchungen ist durch den Abzug des Landratsamtes nur ein geringer Verlust an Gesamtzentralität in Illertissen zu erwarten, zumal die Stadt günstige Standortbedingungen an der Entwicklungssachse erster Ordnung Neu-Ulm/Memmingen aufweist. Diese Zentralitätsminderung kann durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Unterbringung des Landratsamtes wäre in Illertissen kostensparender möglich als in Neu-Ulm. Das Landratsamt Neu-Ulm ist zur Zeit auf sieben, in der Stadt verstreute Gebäude verteilt, weil im Hauptgebäude nur etwa 100 Arbeitsplätze vorhanden sind. Dieser organisatorisch nicht tragbare Zustand kann nur durch einen Neubau behoben werden, der unabhängig von der Landkreisreform anstand. Es ist beabsichtigt, im südlich gelegenen Stadtteil Ludwigsfeld ein neues Landratsamtsgebäude aufzuführen. Das Landratsamt in Illertissen ist in einem kreiseigenen Verwaltungsgebäude aus dem Jahr 1960 untergebracht, das allen Anforderungen entspricht und über etwa 100 Arbeits-

plätze verfügt. Um das vereinigte Landratsamt aufzunehmen, müßte das Gebäude erweitert werden. Das wäre durch Aufstockung und durch Anbau eines Flügels nach Süden und Osten möglich, wenn ein angrenzendes Grundstück erworben würde.

Die Abwägung ergibt, daß die für den Kreissitz Neu-Ulm sprechenden Gründe diejenigen überwiegen, die für den Kreissitz Illertissen angeführt werden können. Die durch die Unterbringung des Landratsamtes in Illertissen zu erzielende Ersparnis an Baukosten würde durch Mehrkosten in der Verwaltungsführung aufgezehrt werden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat sich für den vorläufigen Namen „Illerkreis“ entschieden. Der Kreistag hat mit Mehrheit (37 : 21 Stimmen) beschlossen, der Staatsregierung zu empfehlen, dem Landkreis den Namen des Ortes zu geben, an dem sich der endgültige Sitz der Kreisverwaltung befindet.

Die Staatsregierung folgt der Grundentscheidung des Kreistags. Der vorläufige Name „Illerkreis“ befriedigt nicht, weil der den Landkreis nicht treffend bezeichnet. Die Iller durchfließt auch die Landkreise Oberallgäu und Unterallgäu. Dementsprechend umfaßte der 1808 gebildete „Illerkreis“ unter anderem den gesamten südlichen Teil des späteren Regierungsbezirks Schwaben und hatte seine Hauptstadt in Kempten (Allgäu). Der Name „Neu-Ulm“ kennzeichnet demgegenüber den neuen Landkreis kurz und treffend.

Zu § 7 Nr. 6 – Landkreis Lindau (Bodensee)

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Lindau (Bodensee) zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich für die bisher kreisfreie Stadt Lindau (Bodensee) als Kreissitz aus, weil sie verkehrsgünstig gelegen ist, starke zentralörtliche Funktionen für den Gesamttraum erfüllt und schon bisher Sitz der Kreisverwaltung war.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Lindau (Bodensee)“ festgelegt. Der Kreistag hat sich mit 29 : 15 Stimmen für diesen Namen ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält am Namen „Lindau (Bodensee)“ fest, weil der sich nach dem Kreissitz richtende Name den Landkreis treffender bezeichnet als die im Kreistag gleichfalls erörterten Namen „Lindau-Westallgäu“ und „Bodensee-Westallgäu“. Der in beiden Namen enthaltenen Landschaftsbezeichnung „Westallgäu“ fehlt der notwendige starke Bezug zum Landkreis. Zum westlichen Allgäu kann nämlich nur der östliche Teil des Landkreises, nicht aber das Bodenseegebiet mit der Stadt Lindau (Bodensee) gerechnet werden. Außerdem zählt auch das in Baden-Württemberg gelegene Gebiet um Wangen i. Allgäu zum (westlichen) Allgäu. Der Name Lindau-Westallgäu führt darüber hinaus durch die Verbindung des Namens des Kreissitzes mit der Landschaftsbezeichnung zu der irrigen Vorstellung, die Stadt Lindau (Bodensee) liege noch im Allgäu.

Gegen den Namen Bodensee-Westallgäu spricht außerdem, daß der Landkreis am Bodensee nur geringen Anteil hat und Verwechslungen mit dem in Baden-Württemberg gelegenen „Bodensee-Kreis“ nicht auszuschließen sind.

Zu § 7 Nr. 7 – Landkreis Ostallgäu**1. Sitz der Kreisverwaltung**

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Marktoberdorf zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (53 : 3 Stimmen) für diese Lösung ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Marktoberdorf als Kreissitz fest, weil diese Lösung auch nach erneuter Prüfung sachgerecht erscheint und dem eindeutigen Votum des Kreistags entspricht.

Neben der Stadt Marktoberdorf kommt allein die Stadt Kaufbeuren als künftiger Kreissitz in Betracht; die Stadt Füssen scheidet schon wegen ihrer ausgesprochenen Randlage im Süden des Kreisgebiets aus. Während Marktoberdorf in etwa die geographische Mitte des Landkreises einnimmt, rückt Kaufbeuren von ihr stärker nach Norden ab. Betrachtet man die Entfernungen zu den Grenzgemeinden, ergeben sich keine entscheidenden Vorteile für die eine oder die andere Stadt. Berücksichtigt man die Verteilung der Bevölkerung, so ist die Stadt Marktoberdorf etwas günstiger gelegen, weil der Raum Füssen im Süden bevölkerungsstärker ist als der Raum Buchloe im Norden. Die Verkehrszentralität im Kreisgebiet ist für beide Städte hoch; Marktoberdorf liegt im Schnittpunkt der Bundesstraßen 16 und 472, künftig auch im Anschlußbereich der neuen Bundesstraße 12 und an der Eisenbahnnebenlinie Kaufbeuren–Füssen. Kaufbeuren liegt an der Hauptbahnlinie München – (Augsburg) – Buchloe – Kempten (Allgäu). In der Stadt kreuzen sich die Bundesstraßen 12 und 16.

Die kreisfreie Stadt Kaufbeuren hat 42 868 Einwohner (Stand: 31. Dezember 1971) und ist der wirtschaftliche und gesellschaftliche Mittelpunkt im Ostallgäu. Die Stadt Marktoberdorf mit 14 058 Einwohnern ist die größte und bedeutendste Stadt im Landkreis. Nach ihrer Struktur und den vorhandenen zentralörtlichen Einrichtungen sind beide Städte als Sitz der Kreisverwaltung geeignet. Bereits jetzt ist jede von ihnen Sitz mehrerer Behörden. Dem entspricht es, daß sowohl Kaufbeuren als auch Marktoberdorf als Mittelzentrum eingestuft werden sollen. Eine wesentliche Integrationswirkung für den gesamten Landkreis ist bis jetzt weder von der Stadt Kaufbeuren noch von der Stadt Marktoberdorf her erkennbar. Die Räume Marktoberdorf und Kaufbeuren sind im wesentlichen nur in sich und miteinander stark verflochten. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, daß die Bevölkerung des Raumes Füssen, der den größten peripheren Siedlungsschwerpunkt im Landkreis darstellt, die näher gelegene Stadt Marktoberdorf eher als neuen Kreissitz annehmen dürfte als die weiter entfernte Stadt Kaufbeuren. Auch die Tatsache, daß sich der Kreistag mit großer Mehrheit für die Stadt Marktoberdorf ausgesprochen hat, läßt erwarten, daß diese Stadt künftig eine stärkere Integrationswirkung für den gesamten Raum entfalten wird.

Für die Unterbringung des Landratsamtes sind die Voraussetzungen in Kaufbeuren an sich günstiger. In dem 1968 errichteten Landratsamtsgebäude, das bei voller Ausnutzung bis zu 200 Arbeitsplätze bietet, könnte die gesamte Kernverwaltung zusammengefaßt werden. Eine Erweiterung des Gebäudes durch Aufstockung wäre möglich. Demgegenüber müßten in Marktoberdorf, wo das Landratsamt im Gebäude des früheren Kreiskrankenhauses untergebracht ist, für die Kernverwaltung zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß Raum für einen Erweiterungsbau auf einem kreiseigenen Grundstück vorhanden ist und der Landkreis die Kosten für einen solchen Erweiterungsbau weitgehend durch die Verwertung des Dienstgebäudes in Kaufbeuren finanzieren könnte. Auch in Marktoberdorf würden sich

Baumaßnahmen des Landkreises erübrigen, wenn das Schloß, die frühere Sommerresidenz der Fürstbischöfe von Augsburg, freigemacht würde, weil dann etwa 200 Arbeitsplätze zur Verfügung stünden. In diesem Fall müßten das Amtsgericht, das Finanzamt und das Vermessungsamt ausziehen und anderweitig untergebracht werden.

Die Abwägung ergibt, daß keiner der beiden Städte eindeutig der Vorzug gebührt. Weder aus der Verkehrslage noch aus der zentralörtlichen Bedeutung kann ein entscheidendes Übergewicht zugunsten der einen oder der anderen Stadt hergeleitet werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Unterbringung des Landratsamtes. Weder bei der Weiterverwendung des Dienstgebäudes in Kaufbeuren noch im Fall der Nutzung des Schlosses in Marktoberdorf würden ins Gewicht fallende Kosten für Baumaßnahmen entstehen. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß der Kreissitz Marktoberdorf die Ausnutzung der bestehenden Amtsgebäude in Marktoberdorf und Kaufbeuren voraussichtlich erleichtern würde. Die Staatsregierung entscheidet sich für den Kreissitz Marktoberdorf, weil die Stadt zu den Siedlungsschwerpunkten günstig liegt und wegen ihrer Bedeutung als größte Stadt des Landkreises eine stärkere Integrationswirkung verspricht als die kreisfreie Stadt Kaufbeuren; die Staatsregierung wird in ihrer Wertung durch das eindeutige Votum des Kreistages bestätigt.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Marktoberdorf“ festgelegt. Der Kreistag hat einstimmig beschlossen, der Staatsregierung den Namen „Ostallgäu“ vorzuschlagen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags, weil – abgesehen von einem verhältnismäßig kleinem Gebietsteil im Norden (Raum Buchloe) – der gesamte Landkreis zum Allgäu gerechnet wird, der Name Ostallgäu schon bisher gebräuchlich und mehr als der Name des Kreissitzes Marktoberdorf zur Integration des im wesentlichen aus dem Gebiet der drei ehemaligen Landkreise Füssen, Kaufbeuren und Marktoberdorf gebildeten neuen Landkreises beitragen wird.

Zu § 7 Nr. 8 – Landkreis Unterallgäu**1. Sitz der Kreisverwaltung**

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Mindelheim zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Nach dem einstimmigen Beschluß des Kreistags soll daran festgehalten werden.

Die Staatsregierung spricht sich nach erneuter Prüfung für die Stadt Mindelheim als Kreissitz aus. Die Stadt Mindelheim liegt geographisch zentraler als die kreisfreie Stadt Memmingen, die sich im Westen des Kreisgebiets in einer ausgesprochenen Randlage befindet. Die Bevölkerung ist verhältnismäßig ausgewogen auf die westliche und die östliche Landkreishälfte verteilt. Die Schwerpunkte der Bevölkerungsentwicklung liegen im Bereich der Stadt Memmingen und entlang der Illerachse. Weitere Siedlungsschwerpunkte sind die Räume Mindelheim, Türkheim und Bad Wörishofen. Wie die Stadt Memmingen ist auch die Stadt Mindelheim im Schnittpunkt zweier Bundesstraßen und an zwei Bahnlinien gelegen. Insgesamt ist die Verkehrszentralität der Stadt Mindelheim zum Kreisgebiet günstiger zu beurteilen als die der Stadt Memmingen.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt des Raumes Memmingen – Mindelheim ist die kreisfreie Stadt Memmingen mit 35 363 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 1971). Sie soll als mögliches Oberzentrum eingestuft werden. Zwischen der Stadt Mindelheim und dem gleichnamigen Altlandkreis bestehen

wirtschaftliche und sonstige Verflechtungen. Dagegen ist das westliche Kreisgebiet, das sich in etwa mit dem Gebiet des bisherigen Landkreises Memmingen deckt, stark auf die kreisfreie Stadt Memmingen ausgerichtet. Da die Stadt Mindelheim – mit 10 075 Einwohnern die größte kreisangehörige Stadt – nach den landesplanerischen Zielsetzungen als Mittelzentrum ausgewiesen und in dieser Funktion gestärkt werden soll, ist zu erwarten, daß ihr künftig auch für den westlichen Teil des Landkreises größere Zentralität zukommen wird.

Die Möglichkeiten für die Unterbringung des Landratsamts sind in der Stadt Mindelheim eindeutig günstiger als in der Stadt Memmingen. In Mindelheim kann – abgesehen vom Ausgleichsamt – die gesamte Verwaltung ohne Baumaßnahmen schon jetzt zusammengeführt werden. In dem in den Jahren 1966/68 errichteten Landratsamtsgebäude und dem sogenannten Kolleggebäude, einem dem Landkreis gehörenden und zur Zeit vermieteten älteren Gebäude, können Arbeitsplätze in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. In Memmingen ist das Landratsamt in drei Gebäuden äußerst beengt untergebracht. Sieht man von dem Gebäude ab, das das Ausgleichsamt mit 34 Bediensteten beherbergt, stehen nur etwa 80 bis 85 Arbeitsplätze zur Verfügung. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nicht, öffentlicher Parkplatz ist kaum vorhanden. Um die bisherigen Landratsämter Memmingen und Mindelheim zusammenzuführen, wäre mithin ein Neubau unumgänglich.

Die Abwägung der verschiedenen Argumente ergibt, daß die Stadt Mindelheim als Kreissitz vorzuziehen ist. Sie liegt im Landkreis zentraler und verkehrsgünstiger als die Stadt Memmingen. Die Stadt Memmingen hat als mögliches Oberzentrum zwar höhere Zentralität. Demgegenüber muß jedoch berücksichtigt werden, daß sie nicht dem Landkreis angehört, während Mindelheim die größte und bedeutendste Stadt im Landkreis ist, die nach den landesplanerischen Zielvorstellungen gefördert werden sollte. Schließlich fällt ins Gewicht, daß die Zusammenführung der Verwaltung in Memmingen erhebliche Kosten verursachen würde.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Mindelheim“ festgelegt. Der Kreistag hat mit 37 : 21 Stimmen beschlossen, der Staatsregierung den Namen „Unterallgäu“ vorzuschlagen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags, weil ein nicht unerheblicher Teil des Kreisgebiets zum Allgäu gezählt wird und die Integration des neuen Landkreises durch eine solche Landschaftsbezeichnung gefördert werden dürfte. Der Name Mindelheim würde die Bedeutung des Raumes Memmingen für den Gesamtlandkreis vernachlässigen. Die Bedenken, die gegen den Namen Unterallgäu bestehen, weil er nicht das gesamte Kreisgebiet trifft und eine sprachliche Neuschöpfung darstellt, sollen hinter diesen Erwägungen zurücktreten.

Zu § 7 Nr. 9 – Landkreis Donau-Ries

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung die Stadt Nördlingen bestimmt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (39 : 22 Stimmen) beschlossen, die Stadt Donauwörth als Kreissitz vorzuschlagen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags, weil die für diese Lösung sprechenden Gründe überwiegen.

Die Städte Donauwörth und Nördlingen liegen beide nicht im geographischen Mittelpunkt des neuen Landkreises. Die

Lage von Donauwörth ist auf das Kreisgebiet bezogen allerdings etwas günstiger; während die Entfernung von Donauwörth zu der nordwestlichen Grenzgemeinde Seglohe 41 km und zur westlichen Randgemeinde Forheim 39 km beträgt, ist von Nördlingen die südöstliche Grenzgemeinde Wallerdorf 50 km und die östliche Grenzgemeinde Emskeim 48 km entfernt. Ähnliches gilt für die Lage der beiden möglichen Kreissitze zu den Bevölkerungsschwerpunkten im Kreisgebiet: im Umkreis von 15 km wohnen im Fall Donauwörth 57 000 Bürger, im Fall Nördlingen 46 000 Bürger, im Umkreis von 30 km im Fall Donauwörth 110 000 Bürger, im Fall Nördlingen 97 000 Bürger. Die Verkehrszentralität im Kreisgebiet ist für beide Städte hoch; Donauwörth und Nördlingen sind Verkehrsknotenpunkte sowohl im Schienen- als auch im Straßenverkehr.

Beide Städte haben etwa die gleiche Einwohnerzahl (Donauwörth: 15 548; Nördlingen: 16 057; Stand: 31. Dezember 1971). Sie sollen als Mittelzentrum eingestuft werden. Donauwörth hat als überörtliche Verkehrsdrehscheibe im nordschwäbischen Raum eine besondere entwicklungs-trächtige Lage. Sie liegt im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen I. Ordnung Ulm – Donauwörth – Ingolstadt und Augsburg – Donauwörth und der Entwicklungsachsen II. Ordnung Donauwörth – Nördlingen und Donauwörth – Treuchtlingen. In Nördlingen kreuzen sich die Entwicklungsachsen II. Ordnung Donauwörth – Nördlingen – Dinkelsbühl und Nördlingen – Aalen.

Nach ihrer Struktur und der Lage im Kreisgebiet sind sowohl Donauwörth als auch Nördlingen als Kreissitz geeignet. Der Abzug des Landratsamts wird weder in einem noch in anderen Fall zu einer spürbaren Minderung an Gesamtzentralität führen, weil die Verwaltungszentralität nur ein Teil der Gesamtzentralität ist und um so weniger Gewicht hat, je bedeutender die Wirtschaftskraft der Stadt ist. Beide Städte haben nach dem 2. Weltkrieg einen bemerkenswerten Aufschwung zu verzeichnen. Während die Stadt Nördlingen mit einer Steuerkraft von 308,86 DM bisher eine stärkere Entwicklung zu verzeichnen hat als die Stadt Donauwörth (Steuerkraftzahl: 213,02 DM), zeichnet sich für den im Schnittpunkt mehrerer Hauptentwicklungsachsen gelegenen Raum Donauwörth eine weitere Verstärkung der sich aus dieser Zentralität ergebenden Funktionen ab.

Die Unterbringung der Kreisverwaltung gestaltet sich in Donauwörth eindeutig günstiger: In Nördlingen ist das Landratsamt sehr beengt in zwei älteren Gebäuden untergebracht. Da Erweiterungsmöglichkeiten nur in beschränktem Umfang bestehen, wären größere Baumaßnahmen nicht zu umgehen. Die von der Stadt Nördlingen empfohlene Lösung sähe im Rahmen der Altstadtsanierung die Errichtung eines Verwaltungszentrums am Tändelmarkt vor, in welches unter anderem die bisher vom Landratsamt und vom Amtsgericht benützten Amtsgebäude einbezogen werden sollten; nähere Planungen, die sich auch über die Verwendbarkeit der vorhandenen Bausubstanz aussprechen müßten, bestehen allerdings noch nicht. Eine andere Lösung wäre die Errichtung eines Neubaus außerhalb der Stadtmauern an der Oskar-Mayer-Straße, wo der bisherige Landkreis Nördlingen ein 9700 qm großes Grundstück erworben hat, das die Möglichkeit böte, einen funktionsgerechten Verwaltungsbau aufzuführen. Demgegenüber könnte die Kernverwaltung des neuen Landkreises ohne weitere Baumaßnahmen in Donauwörth untergebracht werden, weil in dem sogenannten Fuggerbau, dessen Innen- und Außenrenovierung 1972 beendet wurde, und dem 1969 erstellten Anbau genügend Arbeitsplätze vorhanden sind.

Die Abwägung der verschiedenen Argumente ergibt, daß dem Vorschlag des Kreistags keine gewichtigen Gründe entgegenstehen: Donauwörth besitzt im Vergleich zu Nörd-

lingen eine etwas günstigere Lage im Kreisgebiet und zu den Siedlungsschwerpunkten, die sich auch auf die Verkehrsgunst der Stadt auswirkt. Unter diesem Gesichtspunkt verdient Donauwörth den Vorzug, zumal der Schwerpunkt der Bevölkerungsentwicklung auch in Zukunft im südlichen Landkreis liegen dürfte. Die Unterbringung des Landratsamtes ist in Donauwörth ohne weiteren Kostenaufwand zu lösen. Zugunsten der Stadt Nördlingen spricht ihre Lage in einem Bundesausbauggebiet; der Förderungseffekt, der vom Kreissitz ausgehen kann, kann jedoch durch anderweitige Maßnahmen wie Strukturverbesserung oder Behördenausgleich ebenfalls erzielt werden.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat den Doppelnamen „Nördlingen-Donauwörth“ zum vorläufigen Namen bestimmt. Der Kreistag hat mit Mehrheit (34 : 27 Stimmen) beschlossen, der Staatsregierung den Namen „Donau-Ries-Kreis“, hilfsweise „Donauwörth“ vorzuschlagen.

Die Staatsregierung folgt dem Vorschlag des Kreistags, weil der Landschaftsname die wesentlichen Gebietsteile des neuen Kreisgebiets nennt und somit treffend ist. Um eine unschöne Wiederholung des Wortes „Kreis“ zu vermeiden, soll der Name allerdings nur „Donau-Ries“ lauten.

Zu § 7 Nr. 10 – Landkreis Oberallgäu

1. Sitz der Kreisverwaltung

Die Neugliederungsverordnung hat die Stadt Sonthofen zum vorläufigen Sitz der Kreisverwaltung bestimmt. Der Kreistag hat sich mit Mehrheit (51 : 9 Stimmen) für diese Lösung und gegen die Bestimmung der Stadt Kempten (Allgäu) oder der Stadt Immenstadt i. Allgäu zum Kreissitz ausgesprochen.

Die Staatsregierung hält an der Stadt Sonthofen als Kreissitz fest, weil diese Lösung auch nach erneuter Prüfung sachgerecht erscheint und dem eindeutigen Votum des Kreistags entspricht.

Die als Kreissitz in Betracht kommenden Städte liegen dezentral. Immenstadt i. Allgäu kommt dem geographischen Mittelpunkt noch am nächsten, Sonthofen weicht von ihm stärker nach Süden, Kempten (Allgäu) nach Norden ab. An der Verteilung der Bevölkerung im Kreisgebiet gemessen liegen die Städte Immenstadt i. Allgäu und Sonthofen eindeutig zentraler als die Stadt Kempten (Allgäu), weil der bisherige Landkreis Sonthofen nach der Einwohnerzahl (rd. 73 000 Einwohner) gegenüber dem bisherigen Landkreis Kempten (Allgäu) (rd. 47 000 Einw.) ein erhebliches Übergewicht aufweist.

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist als bedeutender Knotenpunkt sowohl im Schienenverkehr als auch im Straßenverkehr der verkehrsmäßige Mittelpunkt des Allgäus. Die Städte Sonthofen und Immenstadt i. Allgäu liegen an den Bundesstraßen 19 und 38, die das Kreisgebiet in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung durchlaufen. Immenstadt i. Allgäu liegt außerdem an der Hauptbahnlinie Kempten (Allgäu) – Lindau (Bodensee), Sonthofen an der Nebenbahnlinie Immenstadt i. Allgäu – Oberstdorf. Trotz der günstigeren Lage der Stadt Kempten (Allgäu) im Verkehrsnetz des Landkreises können die Städte Sonthofen und Immenstadt i. Allgäu wegen des bevölkerungsmäßigen Übergewichts des südlichen Kreisgebiets von der Mehrheit der Kreisbevölkerung rascher erreicht werden. Für die Gemeinden nördlich der Stadt Kempten wird sich künftig eine wesentliche Verbesserung ergeben, wenn die Umgehung der Stadt Kempten (Allgäu) im Zuge des Neubaus der Bundesstraße 19 fertiggestellt sein wird. Vergleicht man die Verkehrszentralität der Städte Sonthofen und Immenstadt i. Allgäu miteinander, verdient keine den eindeutigen Vorzug. Im Eisenbahnverkehr bietet die Stadt Immenstadt

i. Allgäu zwar für die Bevölkerung des nördlichen Kreisgebiets und des Raumes Oberstaufen geringfügige Vorteile, weil sie an der Hauptlinie Kempten (Allgäu) – Lindau (Bodensee) gelegen ist, während Sonthofen nur über eine in Immenstadt i. Allgäu abzweigende Nebenlinie nach Oberstdorf erreicht werden kann. Allerdings gilt auch dies nur, wenn das Landratsamt im engeren Stadtgebiet errichtet werden könnte. Aus der Erreichbarkeit im Straßenverkehr lassen sich keine Argumente für die eine oder die andere Stadt herleiten, da sie nur 7 km voneinander entfernt sind und diese Entfernung auf der zwischen Sonthofen und Stein zu einer vierspurigen Schnellstraße ausgebauten Bundesstraße 19 rasch überwunden werden kann.

Das wirtschaftliche Schwergewicht im Landkreis liegt im südlichen Kreisgebiet. Die Industrie konzentriert sich weitgehend im Illertal. Die bedeutendsten Standorte sind Immenstadt i. Allgäu, Blaichach, Sonthofen und Waltenhofen. Der südliche Landkreis ist außerdem ein führendes Naherholungs- und Fremdenverkehrsgebiet in Bayern. Mit 17 282 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 1971) ist Sonthofen die größte kreisangehörige Stadt. Die Stadt Immenstadt i. Allgäu steht ihr mit 14 097 Einwohnern als Siedlungsschwerpunkt kaum nach. Entsprechend ihrer Größe und zentralörtlichen Ausstattung sollen die beiden Städte gemeinsam als Mittelzentrum ausgewiesen werden.

Zwischen den Städten im Süden des Landkreises und dem nördlichen Kreisgebiet lassen sich bis jetzt kaum Verflechtungen nachweisen. Demgegenüber strahlt die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) bis in das südliche Kreisgebiet aus. Da sich der Kreistag mit großer Mehrheit für die Stadt Sonthofen als Kreissitz ausgesprochen hat, kann jedoch angenommen werden, daß auch die Bestimmung dieser Stadt zum Sitz der Kreisverwaltung einem Zusammenwachsen der alten Landkreise nicht entgegenstehen wird. Außerdem ist zu erwarten, daß die Bestimmung des Kreissitzes in gewisser Hinsicht neue Verflechtungen schaffen wird.

Die Unterbringung des Landratsamtes gestaltet sich in der Stadt Sonthofen eindeutig günstiger als in den Städten Kempten (Allgäu) oder Immenstadt i. Allgäu. In Kempten ist das Landratsamt in der dem Freistaat Bayern gehörenden ehemaligen Residenz untergebracht. In ihr befinden sich ferner das Landbauamt, das Finanzbauamt, das Amtsgericht und das Landgericht. Die dem Landratsamt zur Verfügung stehenden Räume reichen nicht aus, um die gesamte Kernverwaltung unterzubringen. Anbaumöglichkeiten bestehen nicht, da die Residenz ein geschlossener Baukörper ist, der unter Denkmalschutz steht. Der allein mögliche Ausbau würde aus technischen Gründen zu keiner befriedigenden Lösung führen. Es ist auch nicht zu erwarten, daß von den anderen in der Residenz untergebrachten staatlichen Dienststellen zusätzliche Räume freigemacht werden. Die Parkmöglichkeiten sind äußerst beschränkt. Hinsichtlich des von der Stadt Kempten (Allgäu) für einen Neubau des Landratsamtes angebotenen Grundstücks auf dem Gelände des früheren Hauptbahnhofs bestehen noch keine näheren Vorstellungen hinsichtlich der Bebaubarkeit und des erforderlichen Kostenaufwandes. In der Stadt Immenstadt i. Allgäu, die bisher nicht Sitz eines Landratsamtes war, müßte ein Neubau erstellt werden. Die von der Stadt am westlichen Stadtrand (sog. Viehmarkt) und im Ortsteil Stein angebotenen Grundstücke liegen beide verkehrsgünstig. In Sonthofen kann der Raumbedarf für das Landratsamt mit geringerem Kostenaufwand als in den beiden anderen Städten gedeckt werden. Die erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze können entweder durch den Ankauf des mit dem Landratsamtsgebäude unmittelbar verbundenen Rathauses oder durch einen Anbau auf einem kreiseigenen Grundstück bereitgestellt werden.

Die Abwägung ergibt, daß für die Stadt Sonthofen die gewichtigeren Gründe sprechen.

2. Name des Landkreises

Die Neugliederungsverordnung hat als vorläufigen Namen des Landkreises „Oberallgäu“ festgelegt. Der Kreistag hat mit 45 : 13 Stimmen beschlossen, der Staatsregierung die Beibehaltung dieses Namens vorzuschlagen.

Die Staatsregierung folgt der Empfehlung des Kreistags, weil der in der Bevölkerung eingebürgerte Name „Oberallgäu“ den naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten eines wesentlichen Teils des neuen Landkreises entspricht, der zudem die Eigenart des Landkreises

prägt. Der Landschaftsname wird überdies das Zusammenwachsen der bisherigen Landkreise Sonthofen und Kempten (Allgäu) stärker fördern als der Name des Kreises.

Zu § 8 – Inkrafttreten

Die Verordnung, das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern und das Gesetz über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern sollen gleichzeitig in Kraft treten. Als Tag des Inkrafttretens ist in § 8 der Zeitpunkt einzusetzen, der im Landtag für das Inkrafttreten der beiden Gesetze bestimmt wird.